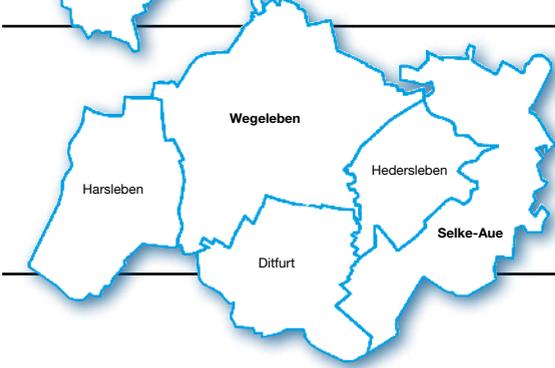




AMTSBLATT



der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden

15. Jahrgang · Nummer 12
Donnerstag, den 19. Dezember 2024

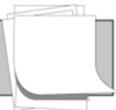


Schöne Weihnachten

Ich wünsche Ihnen
und Ihren Familien
ein gesegnetes
und friedvolles
Weihnachtsfest und
für das neue Jahr
Gesundheit und Glück.

Benno Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister

Aus dem Rathaus



Verbandsgemeinde Vorharz

Bitte beachten Sie:

Die **Einwohnermeldeämter/ Standesämter** sind nur nach **Terminvereinbarung** besuchbar!

<https://www.vorharz.net/de/terminbuchung.html>



Tel. Wedderstedt
Tel. Schwanebeck
Tel. Wegeleben

039423 85146
039423 85145
039423 85148 u. 85149

Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 11:30 Uhr
Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben
Tel. 039423 851-0
Fax 039423 851-91
info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.vorharz.net

Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 16. Januar 2025

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 20. Dezember 2024

Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 7. Januar 2025, 9.00 Uhr



Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535 489 -0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vorharz, Herr Liebner
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Das Jahr 2024 geht langsam zu Ende, und wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um gemeinsam auf das vergangene Jahr zurückzublicken und danke zu sagen.

Ein bedeutendes Ereignis in diesem Jahr war die Wiedereröffnung der Kindertagesstätte „Bodespatzen“ in Wegeleben. Die umfassenden Sanierungsarbeiten, die im April 2022 begonnen hatten, sind nun abgeschlossen, und das Gebäude erstrahlt in neuem Glanz. Gemeinsam haben Verbandsgemeinde und das Land Sachsen-Anhalt investiert. Seit Anfang Mai haben die Kinder die Möglichkeit, dieser nun modernisierten Einrichtung wieder gemeinsam zu spielen und zu lernen. Wir sind froh und dankbar diesen Kraftakt gemeinsam mit den Eltern bewältigt zu haben und den Kindern einen Wohlfühlort für ihre ersten Schritte ins Leben haben schaffen können. Für die aufgebrachte Geduld der Eltern möchten wir uns nochmal bedanken.

Im Jahr 2024 fanden in der Verbandsgemeinde mehrere Wahlen statt. In Dittfurt und Schwanebeck wurden zwei ehrenamtliche Bürgermeister gewählt. Zudem gab es Stimmabgaben für das Europaparlament, den Kreistag, den Verbandsgemeinderat sowie für die Stadträte und Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden. Diese erfolgreiche Durchführung wäre ohne die Unterstützung der zahlreichen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer nicht zu stemmen gewesen. Auch Ihnen möchten wir unseren herzlichen Dank aussprechen.

Das Ehrenamt spielt eine entscheidende Rolle in unserem Zusammenleben. Die zahlreichen Vereine, Kirchengemeinden und die engagierten ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger prägen unsere Gemeinschaft und tragen maßgeblich zu einem lebendigen Miteinander bei. Dank Ihres unermüdlichen Einsatzes konnten im Vorharz zahlreiche Feste und Veranstaltungen stattfinden, die unser soziales Leben bereichern. Wir möchten unsere aufrichtige Dankbarkeit für Ihr Engagement zum Ausdruck bringen. Ihre harte Arbeit und Ihr Einsatz in den Städten und Gemeinden haben einen spürbaren Unterschied gemacht und unser aller Leben hier in der Verbandsgemeinde Vorharz bereichert. Ein ganz besonderer Dank gilt auch unseren Freiwilligen Feuerwehren in der Verbandsgemeinde für ihren unermüdlichen wie freiwilligen Dienst zu jeder Stunde.

Nicht zuletzt danken wir den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates sowie den Stadt- und Gemeinderäten unserer Mitgliedsgemeinden und unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeinde.

Lassen Sie uns in dieser besinnlichen Weihnachtszeit einen Moment innehalten und an jene denken, die möglicherweise Unterstützung benötigen. Diese festliche Zeit erinnert uns daran, wie wichtig Mitmenschlichkeit und Nächstenliebe sind. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien friedliche Feiertage, Zeit zur Entspannung und Erholung sowie einen gelungenen Start ins neue Jahr. Möge das Jahr 2025 uns allen Frieden, Glück und Erfolg bringen. Bleiben Sie gesund!

Herzlichst

Benno Liebner
Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Sascha Meinert
stellv. Verbandsgemeinde-
bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Wegeleben

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Wegeleben“.
- (2) Die Ortsteile Adersleben, Deesdorf und Rodersdorf führen ihren bisherigen Namen als Ortsteile weiter.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Wegeleben zeigt in Blau eine silberne Burg, mit gezinnter Mauer zwischen zwei Zinntürmen; aus den Mauerzinnen wachsend der heilige Petrus in goldenem Gewand mit silbernem Haar und Bart sowie goldenem Nimbus, in der rechten Hand einen mit dem Bart nach oben rechts gekehrten Schlüssel haltend.

Die Türme mit je zwei schwarzen Fensteröffnungen nebeneinander und je einem gezinnten Türmchen mit goldenem beknaufem roten Spitzdach und je einer schwarzen Fensteröffnung. In der offenen Toröffnung ein hochgezogenes goldenes Fallgatter, darunter schwebend ein silberner Schild mit schwarzem Balken.

(2) Die Flagge der Stadt Wegeleben zeigt längs die Farben blau und weiß.

(3) Das Siegel enthält das Stadtwappen nach Abs. 1 mit der Umschrift „Stadt Wegeleben“ das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertritt.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt,
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100 € übersteigt.

Über den Eingang aller Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit Angabe der Geber und ihrer Zwecke ist dem Stadtrat laufend in ordentlicher Sitzung zu berichten.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben als ständige beschließende Ausschüsse den Haupt- und Finanzausschuss und den Bauausschuss.

(2) Als ständig beratender Ausschuss wird der Ausschuss für Soziales, Umwelt und Kultur (ASUK) gebildet.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss sitzt der Bürgermeister vor. Dem Bauausschuss sitzt der stellvertretende Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse sollen innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss und besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Bauausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem stellvertretenden Bürgermeister als Vorsitzenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000 € übersteigt und nicht größer als 25.000 Euro ist,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 25.000 € nicht übersteigt
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000 € übersteigt und nicht größer als 25.000 € ist,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigt,

Der Bauausschuss beschließt über:

1. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 handelt und der Wert im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren Vermögenswert 5000 nicht übersteigt.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratender Ausschuss

(1) Dem beratenden Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.

(2) Der Vorsitz des Ausschusses, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, wird den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Ausschussmitglieder benennen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Verhinderungsfall.

(3) Der Ausschuss bestehen aus jeweils 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In den beratenden Ausschuss können zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils bis zu drei sachkundige Einwohner themenbezogen und befristet mit beratender Stimme berufen werden. Über die Dauer und das Ende der Befristung entscheidet der Stadtrat.

§ 8

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10**Bürgermeister**

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach §96 Abs.4 S.2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2 bis 3 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegte Wertgrenze unterschritten wird.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen im Rahmen des Erfüllungsberichts.

(3) Der Bürgermeister hat dem Rat umfänglich Auskunft über die von ihm gemäß Abs. 1 getätigten Ausgaben zu geben.

§ 11**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Stadt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Vorharz. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Wegeleben zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner****§ 12****Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt**Ehrenbürger****§ 14****Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt**Öffentliche Bekanntmachungen****§ 15****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen/>

und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten und des Standortes des Verwaltungsgebäudes an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 7 spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus Wegeleben, Markt 7, 38828 Wegeleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die ortsübliche Bekanntmachung von Bauleitplänen gem. § 3 BauGB erfolgt, soweit hier bzw. bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz. Zusätzlich erfolgt die jeweilige Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Vorharz unter „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen/>).

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung erfolgt im Internet unter folgender Adresse <https://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen/>. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen/> bekanntzumachen.

(7) Als Standorte der Bekanntmachungstafeln werden festgelegt:

- Wegeleben, Markt 7
- Wegeleben, OT Adersleben, Dorfstraße, Bushaltestelle
- Wegeleben, OT Rodersdorf, Am Park
- Wegeleben, OT Deesdorf, Straße der Freundschaft 67

VI. Abschnitt**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 16****Sprachliche Gleichstellung**

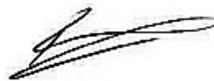
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Wegeleben vom 29.10.2020 mit der 1. Änderung vom 03.05.2024 außer Kraft.

Wegeleben, 05.11.2024



René Kerl
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wegeleben und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Wegeleben hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 23 wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link (per E-Mail) zur Verfügung gestellt

Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 3 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Verbandsgemeindebürgermeisters beigefügt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 2 Abs. 2). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2

Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) Die Sitzungen sollen nicht nach 19:00 Uhr beginnen und spätestens nach 3 Stunden beendet werden. Der Stadtrat und seine Ausschüsse tagen in der Regel dienstags oder donnerstags. Ausnahmen sind mit dem jeweiligen Vorsitzenden abzustimmen.

(2) Nach 22:00 Uhr werden in der Regel keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von den Anträgen und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2a) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage der Geschäftsordnung.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

Mitglieder des Stadtrates, Verbandsgemeindebürgermeister, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.

(5) Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom ...
- e) Bekanntgabe der in der letzten Sitzung nichtöffentlich gefassten Beschlüsse,
- f) Berichte des Bürgermeisters und Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- h) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates

Nichtöffentlicher Teil:

- i) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung von ...
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
- k) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates

Öffentlicher Teil:

- l) Schließen der Sitzung
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. die Ausschussvorsitzenden legen in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. die Ausschussvorsitzenden stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Sofern Fragen schriftlich beantwortet werden sollen, haben die Fragesteller eine Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 a EU-Datenschutz-Grundverordnung auszufüllen und zu unterzeichnen. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder dem Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 9

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 10

Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Er erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Rei-

henfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates insgesamt kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 11
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 12.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 11

Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 12

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 13

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll,

sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(9) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratsitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 14

Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 15

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 16

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters in der Regel einen Beschäftigten der Verbandsgemeinde zum Protokollführer. Die Protokollführung ist vom Bürgermeister rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach §§ 23 oder 24 durchgeführt wurde,
- b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 13 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- i) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
- j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 17

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folge eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus

dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 20

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (4) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen,
- a) dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,
 - b) dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

§ 21

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
- a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen,
 - c) Anregungen
- vorzusehen.
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, dass dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 23

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Öffentlichkeit erkennbar ist.
- (5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.
- (6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.
- (7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 26**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 27**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.07.2019 in der Fassung der 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 20.03.2024 außer Kraft.

Wegeleben, 07.11.2024

Rene Kerl
Bürgermeister



Anlage

§ 3 Abs. 2a Geschäftsordnung für den Stadtrat Wegeleben und seine Ausschüsse

**Richtlinie über die digitale Ratsarbeit
gemäß § 3 Abs. 2a der Geschäftsordnung des
Stadtrates Wegeleben und seiner Ausschüsse**

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1**Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit**

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister gemäß § 3 Abs. 2a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig den Datenstand des Informators zu prüfen, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2**Mobile digitale Endgeräte**

(1) Stadträte und Ausschussmitglieder der Stadt Wegeleben, welche über ein eigenes digitales Endgerät verfügen, können dieses zu den Stadtrats- und Ausschusssitzungen mitbringen und nutzen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Stadtrates von Drit-

ten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

§ 3**Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware**

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ein Datenblatt mit der persönlichen Internetadresse und können damit auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen. Für den Zugang erhalten sie einen Benutzernamen und ein Passwort.

(2) Für den Zugang zum Informatoren ist lediglich ein internetfähiges Gerät mit WEB-Oberfläche erforderlich (Browser).

(3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems (Informatoren) beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen der Nutzung des Informators.

§ 4**Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat**

(1) Sofern Stadtratsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 einsetzen, ist die von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet.

(2) Der Zugriff auf den Informatoren endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.

§ 5**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem oder diversen Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.

Öffentliche Bekanntmachung**Hauptsatzung der Stadt Schwanebeck**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT**BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN****§ 1****Name, Bezeichnung**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schwanebeck“.
- (2) Zur Stadt gehört der Ortsteil Nienhagen.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Stadt Schwanebeck zeigt einen Schwan und zwar einem im Wasser aufrechtstehenden Schwan mit ausgebreiteten Flügeln, nach links blickend. Die Farben sind blau, weiß und rot.

(2) Die Flagge der Stadt Schwanebeck zeigt die Farben blau und weiß.

(3) Das Siegel enthält das Stadtwappen nach Abs. 1 mit der Umschrift „Stadt Schwanebeck Landkreis Harz“, dass dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

II. Abschnitt**Organe****§ 3****Stadtrat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertritt.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4**Festlegung von Wertgrenzen**

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt,
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100 € übersteigt.

Über den Eingang aller Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit Angabe der Geber und ihrer Zwecke ist dem Stadtrat laufend in ordentlicher Sitzung zu berichten.

§ 5**Ausschüsse des Stadtrates**

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben als ständige beschließende Ausschüsse den Hauptausschuss und Bau- und Finanzausschuss.

§ 6**Beschließende Ausschüsse**

(1) Dem Hauptausschuss sitzt der Bürgermeister vor. Dem Bau- und Finanzausschuss sitzt ein Mitglied des Rates/der Vertretung vor. Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahl nach d' Hondt zugeteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahl und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

(2) Die beschließenden Ausschüsse sollen innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates vorberaten.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Bau- und Finanzausschuss besteht aus 6 Stadträten und einem Mitglied des Rates/der Vertretung als Vorsitzenden.

Der Hauptausschuss beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt. Der Bau- und Finanzausschuss beschließt über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt
2. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 handelt und der Wert im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigt,

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7**Auskunftsrecht**

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9**Bürgermeister**

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 96 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 3.500 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 3 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegte Wertgrenze unterschritten wird.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen im Rahmen des Erfüllungsberichts.

(3) Der Bürgermeister hat dem Rat umfänglich Auskunft über die von ihm gemäß Abs. 1 getätigten Ausgaben zu geben.

§ 10**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Stadt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Vorharz. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Schwanebeck zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner****§ 11****Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt**Ehrenbürger****§ 13****Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen § 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen/> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten und des Standortes des Verwaltungsgebäudes an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 7 spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus Wegeleben, Markt 7, 38828 Wegeleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die ortsübliche Bekanntmachung von Bauleitplänen gem. § 3 BauGB erfolgt, soweit hier bzw. bundes- und landesrechtlich nichts Anderes bestimmt ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz. Zusätzlich erfolgt die jeweilige Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Vorharz unter „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen/>).

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung erfolgt im Internet unter folgender Adresse <https://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen/>. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen/> bekanntzumachen.

(7) Als Standorte der Bekanntmachungstafeln werden festgelegt:

- Schwanebeck, Marktstraße 1 (Rathaus)
- Schwanebeck, Ortsteil Nienhagen, Ernst-Thälmann-Straße 28

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften § 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden allgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Schwanebeck vom 30.03.2015 mit der 1. Änderung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Schwanebeck, 13.11.2024



Max Richard Könecke
Bürgermeister

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/Bekanntmachungen.html zugänglich.

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schwanebeck und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Schwanebeck hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates § 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 23 wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link (per E-Mail) zur Verfügung gestellt

Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 3 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Verbandsgemeindebürgermeisters beigelegt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftsfrage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 2 Abs. 2). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2

Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) Die Sitzungen sollen nicht nach 19:00 Uhr beginnen und spätestens nach 3 Stunden beendet werden. Der Stadtrat und seine Ausschüsse tagen in der Regel donnerstags. Ausnahmen sind mit dem jeweiligen Vorsitzenden abzustimmen.

(2) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von den Anträgen und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2a) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage der Geschäftsordnung.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2a elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

Mitglieder des Stadtrates, Verbandsgemeindebürgermeister, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.

(5) Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom ...
- e) Bekanntgabe der in der letzten Sitzung nichtöffentlich gefassten Beschlüsse,
- f) Berichte des Bürgermeisters und Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- h) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates

Nichtöffentlicher Teil:

- i) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung von ...,
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
- k) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates

Öffentlicher Teil:

- l) Schließen der Sitzung

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8**Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. die Ausschussvorsitzenden legen in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. die Ausschussvorsitzenden stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen.

Sofern Fragen schriftlich beantwortet werden sollen, haben die Fragesteller eine Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) EU-Datenschutz-Grundverordnung auszufüllen und zu unterzeichnen. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder dem Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 9**Anregungen und Beschwerden der Einwohner**

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 10**Beratung der Verhandlungsgegenstände**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Er erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates insgesamt kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 11
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 12.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 11**Sachanträge**

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 12**Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 13**Abstimmungen**

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(9) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratsitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 14 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 15

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 16

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgemeisters in der Regel einen Beschäftigten der Verbandsgemeinde zum Protokollführer. Die Protokollführung ist vom Bürgermeister rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgemeister abzustimmen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach §§ 23 oder 24 durchgeführt wurde,
- b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 13 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- i) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
- j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 17

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 20

Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(4) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen,

- a) dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,
- b) dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

§ 21

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen,
 - c) Anregungen
- vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, dass dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit § 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen § 23

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Öffentlichkeit erkennbar ist.

(5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten § 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 26

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 27

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 07.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.07.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 19.09.2022 außer Kraft.

Schwanebeck, 13.11.2024



Max Richard Könecke
Bürgermeister

Anlage

§ 3 Abs. 2a Geschäftsordnung für den Stadtrat Schwanebeck und seine Ausschüsse

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit gemäß § 3 Abs. 2a der Geschäftsordnung des Stadtrates Schwanebeck und seiner Ausschüsse

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister gemäß § 3 Abs. 2a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig den Datenstand des Informators zu prüfen, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Mobile digitale Endgeräte

(1) Stadträte und Ausschussmitglieder der Stadt Schwanebeck, welche über ein eigenes digitales Endgerät verfügen, können dieses zu den Stadtrats- und Ausschusssitzungen mitbringen und nutzen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Stadtrates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ein Datenblatt mit der persönlichen Internetadresse und können damit auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen. Für den Zugang erhalten sie einen Benutzernamen und ein Passwort.

(2) Für den Zugang zum Informator ist lediglich ein internetfähiges Gerät mit WEB-Oberfläche erforderlich (Browser).

(3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems (Informator) beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen der Nutzung des Informators.

§ 4

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

(1) Sofern Stadtratsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 einsetzen, ist die von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet.

(2) Der Zugriff auf den Informator endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem oder diversen Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Dittfurt

Präambel:

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der 2. Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 12.06.2024 (GVBl. LSA 11/2024, S. 165), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Dittfurt beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 „Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 900,00 Euro.“ wird „900,00 Euro“ durch „1.140 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 1 „Die Gemeinderäte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 62,00 €.“ wird „62,00 Euro“ durch „68,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

In § 5 Abs. 1 „Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird über § 4 hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 € gewährt.“ wird „42,00 Euro“ durch „68,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

In § 6 „Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag gewährt.“ wird „13,00 Euro“ durch „21,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dittfurt, 17.10.2024


Matthias Hellmann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Harsleben

Präambel:

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der 2. Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 12.06.2024 (GVBl. LSA 11/2024, S. 165), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Harsleben beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 „Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 1.045 €.“ wird „1.045 €“ durch „1.550 €“ ersetzt.

Artikel 2

In § 4 Satz 1 „Die Gemeinderäte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 60 €.“ wird „60 €“ durch „76 €“ ersetzt.

Artikel 3

In § 5 Satz 1 „Die Gemeinderäte erhalten neben dem Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 € je Sitzung und Tag.“ wird „16 €“ durch „21 €“ ersetzt.

Artikel 4

In § 6 Satz 1 „Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird über § 4 hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € gewährt.“ wird „60 €“ durch „76 €“ ersetzt.

Artikel 5

In § 6 Satz 2 „Die Vorsitzenden einer Fraktion erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 25 €“ wird „25 €“ durch „76 €“ ersetzt.

Artikel 6

In § 7 „Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16 € je Sitzung und Tag gewährt.“ wird „16 €“ durch „21 €“ ersetzt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harsleben, 17.10.2024


Christel Bischoff
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung****2. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Selke-Aue**

Präambel:

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der 2. Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 12.06.2024 (GVBl. LSA 11/2024, S. 165), hat der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue in seiner Sitzung am 15.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Selke-Aue beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 „Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 950 Euro.“ wird „950 Euro“ durch „1.140 €“ ersetzt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 1 „Die Gemeinderäte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 40 €.“ wird „40 €“ durch „50 €“ ersetzt.

Artikel 3

In § 5 Satz 1 „Die Gemeinderäte erhalten neben dem Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 € je Sitzung und Tag.“ wird „16 €“ durch „21 €“ ersetzt.

Artikel 4

In § 6 Abs. 1 „Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird über § 4 hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € gewährt.“ wird „40 €“ durch „50 €“ ersetzt.

Artikel 5

In § 7 „Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € je Sitzung und Tag gewährt.“ wird „15,00 €“ durch „21,00 €“ ersetzt.

Artikel 6

In § 9 Abs. 1 „Dem Baumschutzbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € monatlich gewährt.“ wird „15,00 €“ durch „50,00 €“ ersetzt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selke-Aue, 15.10.2024


Uwe Fabian
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung****4. Änderung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Schwanebeck**

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der 2. Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 12.06.2024 (GVBl. LSA 11/2024, S. 165), hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende 4. Änderung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Schwanebeck beschlossen:

Artikel 6

§ 8 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigungen für die Betreuung in den Seniorentreffs
(2) Für die Betreuung der Senioren im Seniorentreff Nienhagen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € monatlich gewährt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwanebeck, 13.11.2024



Max Richard Könecke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**2. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Verbandsgemeinde Vorharz**

Präambel:

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der 2. Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 12.06.2024 (GVBl. LSA 11/2024, S. 165), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz in seiner Sitzung am 21.10.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Aufwands- und Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen:

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ der Verbandsgemeinde Vorharz

§ Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner schriftlichen Sitzung, am 14.03.2022, die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen. Das vorrangige Ziel der Änderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des dort schon vorhandenen Windparks. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in eine Sonderbaufläche mit Nutzungsüberlagerung (Landwirtschaft / Windenergie) geändert werden.

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 170 ha und betrifft die folgende Flurstücke in der Gemarkung Schwanebeck:

Flur 1

109; 109/2; 11; 110/2; 111/5; 112/5; 113/5; 117/15; 118/15; 12; 121/17; 126/22; 127/22; 14/1; 16/1; 17/1; 19/1; 20/1; 20/2; 219/3; 220/3; 221/13; 222/13; 223/13; 23; 250/17; 276/18; 277/18; 278/18; 279/15; 28/1; 28/2; 28/3; 282/16; 283/16; 284/16; 29/1; 29/2; 3/1; 30; 33/1; 33/3; 35/1; 35/2; 35/3; 36/1; 36/2; 37/1; 37/3; 37/4; 37/5; 37/6; 378/28; 38/1; 38/3; 38/4; 38/5; 38/6; 38/7; 39/1; 39/2; 39/3; 4/1; 4/2; 4/3; 40; 41; 42; 43; 456/21; 457/21; 461/33; 462/33; 463/33; 482/14; 483/14; 494/24; 495/24; 503/8; 504/10; 505/10; 506/10; 507/8; 514/28; 515/28; 519/26; 537/32; 541/35; 547/39; 6/1; 6/2; 601/25; 603/32; 605/33

Flur 2

113; 114; 116; 138/44; 141/44; 145/44; 148/44; 152/44; 155/44; 165/66; 166/68; 167/68; 168/68; 191/44; 192/44; 205/44; 235/46; 243/63; 290/44; 293/44; 296/45; 299/45; 300/45; 303/45; 309/48; 310/48; 348/44; 349/44; 370/47; 389/9; 39/41; 411/72; 44/1; 44/2; 44/3; 44/4; 44/5; 44/6; 44/7; 44/8; 45/1; 47/1; 48/1; 64; 65; 66/1; 67; 69; 7/1; 73/10; 73/11; 73/12; 73/2; 73/20; 73/3; 73/4; 73/6; 73/7; 73/8; 73/9; 8/1; 9/1; 9/2

Flur 3

100/1; 103/1; 104/1; 105/1; 106; 108; 109/1; 111; 115; 116/1; 117; 118/1; 119; 159; 211/90; 212/90; 213/90; 214/93; 215/93; 224/96; 225/96; 276/105; 279/105; 280/107; 299/112; 300/112; 312/98; 318/128; 323/83; 328/104; 346/112; 347/112; 348/70; 349/70; 357/79; 358/79; 360/86; 363/82; 374/102; 375/102; 386/81; 387/81; 388/114; 407/112; 408/112; 409/112; 410/75; 411/75; 415/126; 66; 67/1; 71; 72; 73/1; 76; 77; 78; 82/1; 83/1; 84/1; 85; 87/1; 87/2; 88/1; 88/2; 91; 92; 97; 98/1; 99

Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) im Parallelverfahren zum aufgestellten Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck - Erweiterung“ in der Stadt Schwanebeck.

Der Entwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025

auf der Webseite der Verbandsgemeinde Vorharz (www.vorharz.net) unter dem folgenden Ordner veröffentlicht:

Verbandsgemeindeverwaltung / Bau und Bauordnung / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung / Verbandsgemeinde

Des Weiteren sind die Unterlagen auch im Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter dem folgenden Link einsehbar:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung_v4/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen im selben Zeitraum die Unterlagen in der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt, Bauamt - Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (039423 851 - 67) auch zu anderen Zeiten möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz, Teil 1 - Schwanebeck

(Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark)
Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Umweltauswirkungen infolge der 3. Änderung des Bebauungsplanes WP Schwanebeck untersucht und bewertet. Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt, Umweltschadensgesetz, Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Windenergiebedarfsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023, Verordnung über den Landesentwicklungsplan), vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete), die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter:

Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010);
- 1. Entwurf Landesentwicklungsplan 2030 für das Land Sachsen-Anhalt;
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ (REPHarz 2018);
- Entwurf Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“;
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (FortschreibungSA 2001); des LP L
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Halberstadt (LRP LK HBS 1997);
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz (wirksam 2017).

Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Pflanzen und Biotope
- Schutzgut Tiere
- Schutzgut biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Schutzgebiete und -objekte

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

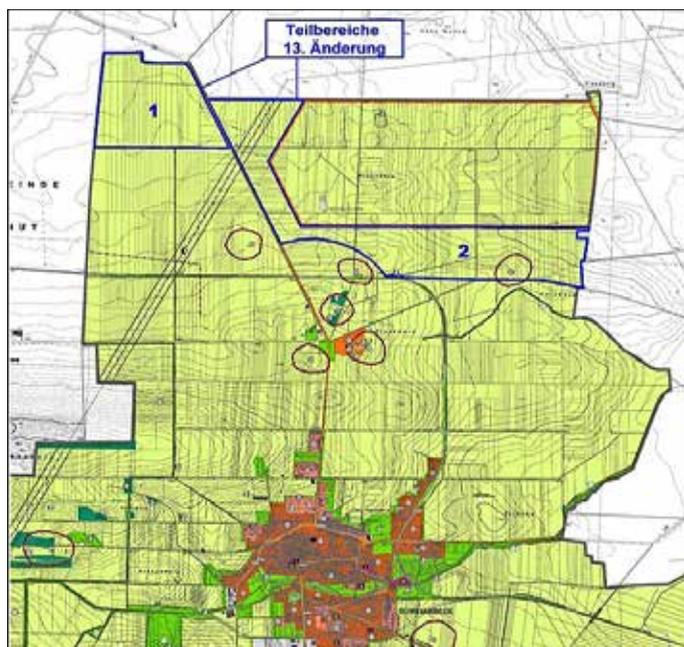
Alle Flächenausweisungen wurden schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Für betroffene Schutzgüter wurden für die Umweltauswirkungen prognostiziert und Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe erarbeitet und festgesetzt.

2. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden sowie aus der Öffentlichkeit

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen:

Verfasser (Behörde, TÖB, Gemeinde, Bürger)	Schutzgut und Themenblöcke
Landkreis Harz Untere Wasserbehörde	Keine Bedenken, da der Gewässerschutz berücksichtigt wurde.
Landkreis Harz Gesundheitsamt	Die von den Windkraftanlagen ausgehenden Lärmimmissionen dürfen die Gesundheit der Menschen nicht schädigen oder nachteilig belasten. Die Anforderungen der TA-Lärm sind zu Grunde zu legen und einzuhalten. Der Schutz des Grundwassers muss beim Bau und auch beim Betrieb der Windkraftanlagen gesichert werden. Der Umgang mit ölhaltigen Stoffen (Kraftstoff, Trafo Öle) muss so erfolgen, dass eine Belastung des Grundwassers ausgeschlossen wird.
Landkreis Harz Untere Bodenschutzbehörde	Keine schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Beachtung des Bundesbodenschutzgesetzes und des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Kompensation entstehender Bodenversiegelungen durch geeignete Maßnahmen in den weiterführenden Planungen.
Landkreis Harz Untere Naturschutzbehörde	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Planung nicht entgegen. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden bei der Planaufstellung sachgerecht berücksichtigt.
Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Harz. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.
Landesverwaltungsamt Obere Immissionsschutzbehörde	Keine Bedenken.
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Hinweis auf zahlreiche archäologische Kulturdenkmale im Vorhabensbereich und Umfeld der Maßnahme. Zustimmung bei Durchführung einer fachgerechten archäologischen Dokumentation nach derzeit gültigen Standards des LDA LSA.
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt	Zu klären ist die Kompensation der Umwelteinwirkungen. Ansonsten keine forstrechtlichen Einwände.
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	Erhebliche Bedenken hinsichtlich der Modifizierung der Gebietskulisse zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Nutzungsüberlagerung z.B. Windenergie zu Lasten bisher bestehender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.
Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt	Hinweis auf in tieferem geologischen Untergrund vorhandenen Gesteinen des Mittleren Keuper und die damit potenziell vorhandenen subrosionsgefährdete Horizonte.
Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Hinweise auf: - Artenschutzrechtliche Prüfung, - Feststellung der Raumbedeutsamkeit durch die obere Landesentwicklungsbehörde
Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	Fachgerechte Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. IV „Schwanebeck“ (Kap. 4.6.2 Z 1 REPHarz, 2009). Die RPG Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Die eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen sind zusammen mit den Planungsunterlagen auf der Webseite der Verbandsgemeinde Vorharz eingestellt und liegen zusätzlich, zusammen mit den Planungsunterlagen, in den Verwaltungsräumen zur Einsicht aus.
Der Geltungsbereich wird in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet.



(Kartenauszug vom Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“)

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen. Die Stellungnahme senden Sie bitte an Info@vorharz.net oder an die folgende Adresse:

Verbandsgemeinde Vorharz
Markt 7
38828 Wegeleben

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Wegeleben, 29.11.2024

i. V. Benno Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schwanebeck

Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck - Erweiterung“

• Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schwanebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 18.11.2021, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck - Erweiterung“ im Parallelverfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des schon bestehenden Windparks in Schwanebeck.

Das Plangebiet umfasst auf einer Fläche von ca. 137 ha folgende Flurstücke in der Gemarkung Schwanebeck:

Flur 1

109; 109/2; 11; 110/2; 111/5; 112/5; 113/5; 117/15; 118/15; 12; 121/17; 126/22; 127/22; 14/1; 16/1; 17/1; 19/1; 20/1; 20/2; 219/3; 220/3; 221/13; 222/13; 223/13; 23; 250/17; 276/18; 277/18; 278/18; 279/15; 28/1; 28/2; 28/3; 282/16; 283/16; 284/16; 29/1; 29/2; 3/1; 30; 33/1; 33/3; 35/1; 35/2; 35/3; 36/1; 36/2; 37/1; 37/3; 37/4; 37/5; 37/6; 378/28; 38/1; 38/3; 38/4; 38/5; 38/6; 38/7; 39/1; 39/2; 39/3; 4/1; 4/2; 4/3; 40; 41; 42; 43; 456/21; 457/21; 461/33; 462/33; 463/33; 482/14; 483/14; 494/24; 495/24; 503/8; 504/10; 505/10; 506/10; 507/8; 514/28; 515/28; 519/26; 537/32; 541/35; 547/39; 6/1; 6/2; 601/25; 603/32; 605/33

Flur 2

113; 114; 116; 138/44; 141/44; 145/44; 148/44; 152/44; 155/44; 165/66; 166/68; 167/68; 168/68; 191/44; 192/44; 205/44; 235/46; 243/63; 290/44; 293/44; 296/45; 299/45; 300/45; 303/45; 309/48; 310/48; 348/44; 349/44; 370/47; 389/9; 39; 41; 411/72; 44/1; 44/2; 44/3; 44/4; 44/5; 44/6; 44/7; 44/8; 45/1; 47/1; 48/1; 64; 65; 66/1; 67; 69; 7/1; 73/10; 73/11; 73/12; 73/2; 73/20; 73/3; 73/4; 73/6; 73/7; 73/8; 73/9; 8/1; 9/1; 9/2

Flur 3

100/1; 103/1; 104/1; 105/1; 106; 108; 109/1; 111; 115; 116/1; 117; 118/1; 119; 159; 211/90; 212/90; 213/90; 214/93; 215/93; 224/96; 225/96; 276/105; 279/105; 280/107; 299/112; 300/112; 312/98; 318/128; 323/83; 328/104; 346/112; 347/112; 348/70; 349/70; 357/79; 358/79; 360/86; 363/82; 374/102; 375/102; 386/81; 387/81; 388/114; 407/112; 408/112; 409/112; 410/75; 411/75; 415/126; 66; 67/1; 71; 72; 73/1; 76; 77; 78; 82/1; 83/1; 84/1; 85; 87/1; 87/2; 88/1; 88/2; 91; 92; 97; 98/1; 99

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck - Erweiterung“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025

auf der Webseite der Verbandsgemeinde Vorharz (www.vorharz.net) unter dem folgenden Ordner veröffentlicht:

Verbandsgemeindeverwaltung / Bau und Bauordnung / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung / Schwanebeck

Des Weiteren sind die Unterlagen auch im Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter dem folgenden Link einsehbar:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung_v4/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen im selben Zeitraum die Unterlagen in der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt, Bauamt - Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (039423 851 - 67) auch zu anderen Zeiten möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck - Erweiterung“

(Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark)
Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Umweltauswirkungen infolge des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ untersucht und bewertet. Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt, Umweltschadensgesetz, Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Windenergiebedarfsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023, Verordnung über den Landesentwicklungsplan), vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete), die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter:

Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010);
- 1. Entwurf Landesentwicklungsplan 2030 für das Land Sachsen-Anhalt;
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ (REPHarz 2018);
- Entwurf Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“;
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Fortschreibung des LP LSA 2001);
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Halberstadt (LRP LK HBS 1997);
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz (wirksam 2017).

Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Pflanzen und Biotope
- Schutzgut Tiere
- Schutzgut biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Schutzgebiete und -objekte
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Alle Festsetzungen wurden schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Für betroffene Schutzgüter wurden für die Umweltauswirkungen prognostiziert und Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe erarbeitet und festgesetzt.

2. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden sowie aus der Öffentlichkeit

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen:

Verfasser (Behörde, TÖB, Gemeinde, Bürger)	Schutzgut und Themenblöcke
Landkreis Harz Untere Abfallbehörde	Beachtung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG sowie der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen.
Landkreis Harz Untere Wasserbehörde	Berücksichtigung des Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes im Fall von Maßnahmen am Gewässer. Ggf. Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Landkreis Harz Gesundheitsamt	Die von den Windkraftanlagen ausgehenden Lärmimmissionen dürfen die Gesundheit der Menschen nicht schädigen oder nachteilig belasten. Die Anforderungen der TA-Lärm sind zu Grunde zu legen und einzuhalten. Der Schutz des Grundwassers muss beim Bau und auch beim Betrieb der Windkraftanlagen gesichert werden. Der Umgang mit ölhaltigen Stoffen (Kraftstoff, Trafo Öle) muss so erfolgen, dass eine Belastung des Grundwassers ausgeschlossen wird.
Landkreis Harz Untere Bodenschutzbehörde	Keine schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Bei Anhaltspunkten für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Beachtung des Bundesbodenschutzgesetzes und des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt. Berücksichtigung des Biotopwertverfahrens. Beachtung der DIN 19369 (2010) und der LABO – Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von WEA (2019). Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB.
Landkreis Harz Untere Naturschutzbehörde	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen oder Objekte im Plangebiet. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren. Besondere Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44, 45b BNatSchG. Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen für betroffene Tierarten. Beachtung des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.“
Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Harz. Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.
Landesverwaltungsamt Obere Immissionsschutzbehörde	Hinweis auf die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Genehmigung von Windkraftanlagen in Sachsen-Anhalt bei der Unteren Immissionsschutzbehörde.
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Hinweis auf zahlreiche archäologische Kulturdenkmale im Vorhabensbereich und Umfeld der Maßnahme. Zustimmung bei Durchführung einer fachgerechten archäologischen Dokumentation nach derzeit gültigen Standards des LDA LSA.
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	Erhebliche Bedenken hinsichtlich der Modifizierung der Gebietskulisse zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Nutzungsüberlagerung z.B. Windenergie zu Lasten bisher bestehender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.
Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt	Hinweis auf in tieferem geologischen Untergrund vorhandenen Gesteinen des Mittleren Keuper und die damit potenziell vorhandenen subrosionsgefährdete Horizonte. Eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 wird empfohlen.
Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Hinweise auf: - Artenschutzrechtliche Prüfung - Lage des Vorranggebietes in einer Tiefflugzone der Bundeswehr - Feststellung der Raumbedeutung durch die obere Landesentwicklungsbehörde
Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	Fachgerechte Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. IV „Schwanebeck“ (Kap. 4.6.2 Z 1 REPHarz, 2009). Die RPG Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Die eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen sind zusammen mit den Planungsunterlagen auf der Webseite der Verbandsgemeinde Vorharz eingestellt und liegen zusätzlich, zusammen mit den Planungsunterlagen, in den Verwaltungsräumen zur Einsicht aus.

Der Geltungsbereich wird in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet. (siehe Seite 25 oben links)

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen. Die Stellungnahme senden Sie bitte an Info@vorharz.net oder an die folgende Adresse:

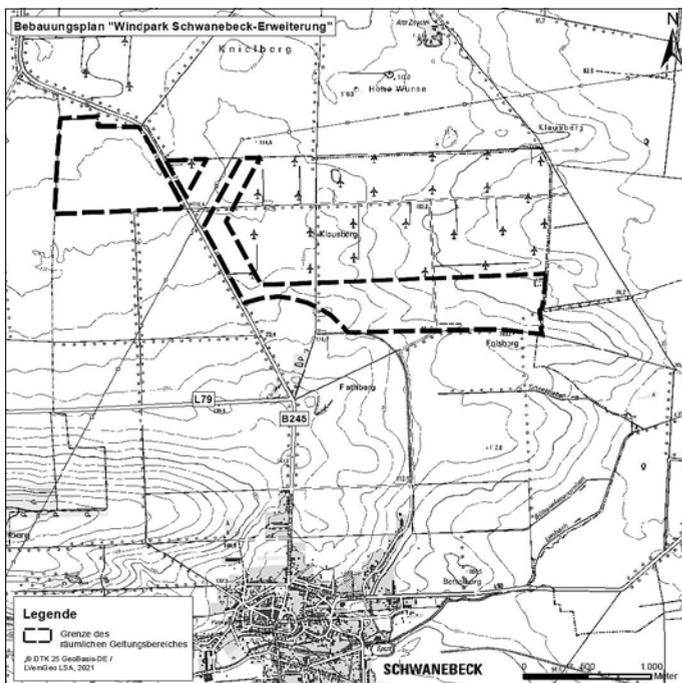
Verbandsgemeinde Vorharz
Markt 7
38828 Wegeleben

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Schwanebeck, 29.11.2024

Max Könnecke
Bürgermeister



(Kartenansicht des Plangebietes zum Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schwanebeck

3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“

§ Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Der Stadtrat der Stadt Schwanebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 18.11.2021, die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ beschlossen. Das Ziel der Änderung ist die Neuausrichtung des Windparks mit neuen Windkraftanlagen.
Das Plangebiet umfasst auf einer Fläche von ca. 275 ha folgende Flurstücke in der Gemarkung Schwanebeck:

Flur 1

109/2; 110/2; 117/15; 118/15; 12; 121/17; 14/1; 16/1; 17/1; 19/1; 20/1; 20/2; 221/13; 222/13; 223/13; 250/17; 276/18; 277/18; 278/18; 279/15; 282/16; 283/16; 284/16; 456/21; 457/21; 482/14; 483/14

Flur 2

10; 100; 101; 102; 102/4; 103; 103/4; 104; 105; 106; 106/4; 107; 107/4; 108; 109; 11; 110; 111; 112; 113; 113/6; 114; 115; 121/17; 123/22; 124/22; 13/2; 13/3; 13/4; 13/5; 13/6; 13/7; 138/44; 141/44; 145/44; 148/44; 16; 18; 183/70; 184/70; 185/70; 186/4; 187/4; 19; 190/37; 191/44; 192/44; 198/17; 199/17; 2/1; 2/10; 2/11; 2/3; 2/4; 2/5; 2/6; 2/7; 2/8; 2/9; 200/17; 203/6; 204/6; 205/44; 209/15; 21; 210/15; 211/15; 212/15; 24/1; 25/1; 27/1; 28; 29; 296/45; 299/45; 3/1; 3/10; 3/11; 3/12; 3/13; 3/14; 3/15; 3/16; 3/17; 3/18; 3/3; 3/4; 3/5; 3/6; 3/7; 3/8; 3/9; 30/1; 300/45; 303/45; 32/1; 32/2; 336/7; 337/7; 338/7; 34/1; 34/2; 346/15; 347/15; 348/44; 349/44; 352/26; 353/26; 354/26; 365/36; 366/36; 369/14; 37/1; 37/2; 372/6; 374/23; 375/23; 379/24; 380/24; 389/9; 39; 398/35; 4/1; 4/2; 4/3; 40; 400/20; 401/20; 41; 411/72; 42; 43; 44/1; 44/2; 44/3; 44/4; 44/5; 44/8; 47/1; 5; 6/3; 6/4; 6/7; 69; 7/1; 7/3; 7/4; 7/5; 71/1; 73/2; 73/3; 73/4; 73/6; 73/7; 8/1; 9/1; 9/2

Flur 3

10; 108; 109/1; 11; 12/1; 14/1; 15; 150; 150/9; 151; 151/9; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 16; 160/18; 166/18; 169/20; 17; 177/22; 18/1; 18/10; 18/2; 18/4; 18/5; 18/6; 18/7; 18/8; 18/9; 180/22; 183/38; 184/38; 187/41; 19/3; 19/4; 19/5; 19/6; 190/46; 191/46; 193/48; 194/48; 195/48; 196/48; 197/48; 198/48; 199/49; 20/3; 20/4; 200/49; 201/49; 202/49; 21; 211/90; 212/90; 213/90; 214/93; 215/93; 216/94; 22/1; 22/2; 22/3; 221/95; 222/96; 223/96; 224/96; 225/96; 23; 24; 247/19;

25/1; 252/40; 253/40; 255/40; 26/2; 26/3; 264/59; 265/59; 266/59; 271/54; 274/56; 286/48; 287/48; 288/48; 29; 294/57; 295/57; 296/57; 30; 301/28; 302/28; 303/28; 304/28; 309/56; 31/1; 315/31; 323/83; 33; 34; 35/1; 360/86; 363/82; 37; 370/20; 371/20; 372/20; 376/94; 377/94; 38/1; 384/19; 385/19; 386/81; 387/81; 395/60; 396/60; 397/60; 398/39; 399/39; 40/1; 400/39; 405/43; 406/43; 41/1; 418/22; 42/1; 421/44; 422/44; 423/44; 44/1; 45/1; 47/1; 47/2; 50; 51; 52/1; 56/1; 61/2; 61/3; 62; 63; 64; 65/1; 66; 67/1; 7; 77; 78; 8; 82/1; 83/1; 84/1; 85; 87/1; 87/2; 88/1; 88/2; 91; 92; 95/1

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogene Stellungnahmen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025

auf der Webseite der Verbandsgemeinde Vorharz (www.vorharz.net) unter dem folgenden Ordner veröffentlicht:

Verbandsgemeindeverwaltung / Bau und Bauordnung / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung / Schwanebeck

Des Weiteren sind die Unterlagen auch im Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter dem folgenden Link einsehbar:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/bauleitplanung_v4/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen im selben Zeitraum die Unterlagen in der Verbandsgemeinde Vorharz, Außenstelle Wedderstedt, Bauamt - Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montags	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitags	09.00 - 11.30 Uhr

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (039423 851 - 67) auch zu anderen Zeiten möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“

(Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hohenberg-Krusemark)
Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Umweltauswirkungen infolge der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ untersucht und bewertet. Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt, Umweltschadensgesetz, Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Windenergiebedarfsgesetz, Erneuerbare Energiengesetz 2023, Verordnung über den Landesentwicklungsplan), vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete), die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter:

Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010);
- 1. Entwurf Landesentwicklungsplan 2030 für das Land Sachsen-Anhalt;
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ (REPHarz 2018);
- Entwurf Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“;
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Fortschreibung des LP LSA 2001);
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Halberstadt (LRP LK HBS 1997);
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz (wirksam 2017).

Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Pflanzen und Biotope

- Schutzgut Tiere
- Schutzgut biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Schutzgebiete und -objekte
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

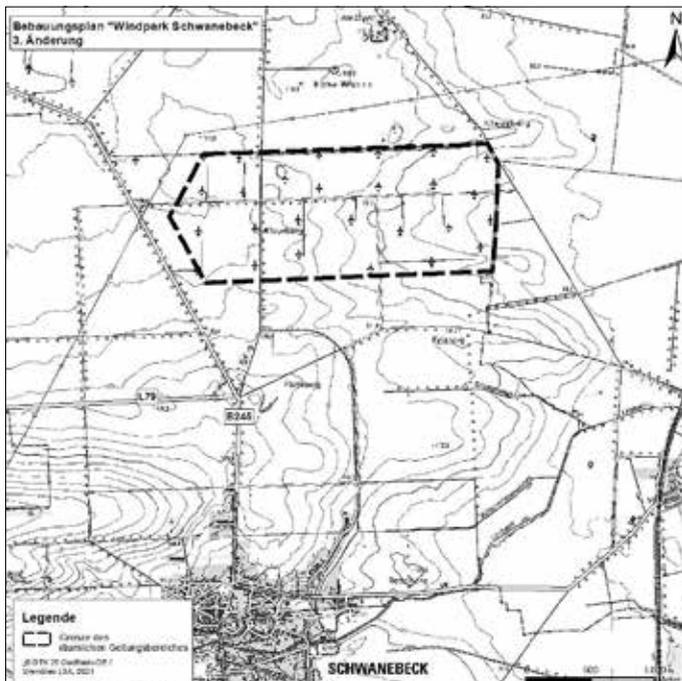
Alle Festsetzungen wurden schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Für betroffene Schutzgüter wurden für die Umweltauswirkungen prognostiziert und Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe erarbeitet und festgesetzt.

2. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden sowie aus der Öffentlichkeit

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen:

Verfasser (Behörde, TÖB, Gemeinde, Bürger)	Schutzgut und Themenblöcke
Landkreis Harz Untere Abfallbehörde	Beachtung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG sowie der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen).
Landkreis Harz Untere Wasserbehörde	Berücksichtigung des Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes im Fall von Maßnahmen am Gewässer. Ggf. Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Landkreis Harz Gesundheitsamt	Die von den Windkraftanlagen ausgehenden Lärmimmissionen dürfen die Gesundheit der Menschen nicht schädigen oder nachteilig belasten. Die Anforderungen der TA-Lärm sind zu Grunde zu legen und einzuhalten. Der Schutz des Grundwassers muss beim Bau und auch beim Betrieb der Windkraftanlagen gesichert werden. Der Umgang mit ölhaltigen Stoffen (Kraftstoff, Trafo Öle) muss so erfolgen, dass eine Belastung des Grundwassers ausgeschlossen wird.
Landkreis Harz Untere Bodenschutzbehörde	Keine schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Bei Anhaltspunkten für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Beachtung des Bundesbodenschutzgesetzes und des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes Sachsen-Anhalt. Berücksichtigung des Biotopwertverfahrens. Beachtung der DIN 19369 (2010 und der LABO – Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von WEA (2019). Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB.
Landkreis Harz Untere Naturschutzbehörde	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen oder Objekte im Plangebiet. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren. Besondere Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44, 45b BNatSchG. Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen für betroffene Tierarten. Beachtung des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“.
Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.
Landesverwaltungsamt Obere Immissionsschutzbehörde	Hinweis auf die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Genehmigung von Windkraftanlagen in Sachsen-Anhalt bei der Unteren Immissionsschutzbehörde.
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Hinweis auf zahlreiche archäologische Kulturdenkmale im Vorhabenbereich und Umfeld der Maßnahme. Zustimmung bei Durchführung einer fachgerechten archäologischen Dokumentation nach derzeit gültigen Standards des LDA LSA.
Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte	Erhebliche Bedenken hinsichtlich der Modifizierung der Gebietskulisse zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Nutzungsüberlagerung z.B. Windenergie zu Lasten bisher bestehender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.
Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt	Hinweis auf in tieferem geologischen Untergrund vorhandenen Gesteinen des Mittleren Keuper und die damit potenziell vorhandenen subrosionsgefährdete Horizonte. Eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 wird empfohlen.
Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Hinweise auf: - Artenschutzrechtliche Prüfung - Lage des Vorranggebietes in einer Tiefflugzone der Bundeswehr - Feststellung der Raumbedeutsamkeit durch die obere Landesentwicklungsbehörde
Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	Fachgerechte Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. IV „Schwanebeck“ (Kap. 4.6.2 Z 1 REPHarz, 2009). Die RPG Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Die eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen sind zusammen mit den Planungsunterlagen auf der Webseite der Verbandsgemeinde Vorharz eingestellt und liegen zusätzlich, zusammen mit den Planungsunterlagen, in den Verwaltungsräumen zur Einsicht aus.
Der Geltungsbereich wird in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet.



(Kartenansicht des Plangebietes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“)

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen. Die Stellungnahme senden Sie bitte an Info@vorharz.net oder an die folgende Adresse:

Verbandsgemeinde Vorharz
Markt 7
38828 Wegeleben

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Schwanebeck, 29.11.2024

Max Könnecke
Bürgermeister

Schule, Jugend, Kindergärten



Ein aufregendes Jahr geht zu Ende

Die Kita Storchennest startete gleich mit einer Änderung des Raumkonzepts ins neue Jahr, nachdem Familie Günther uns aktiv beim Malern unterstützt hat. Die dadurch mögliche Umnutzung der Räume wurde von den Kindern mit Begeisterung angenommen, denn sie bietet mehr Freiraum zum Entdecken, Spielen, Lernen und Gestalten. Nachdem nun ein großer Teil unserer Innenräume im frischen Glanz erstrahlte, nahmen wir das Außengelände ins Visier.

Die Kita Storchennest startete gleich mit einer Änderung des Raumkonzepts ins neue Jahr, nachdem Familie Günther uns aktiv beim Malern unterstützt hat. Die dadurch mögliche Umnutzung der Räume wurde von den Kindern mit Begeisterung angenommen, denn sie bietet mehr Freiraum zum Entdecken, Spielen, Lernen und Gestalten. Nachdem nun ein großer Teil unserer Innenräume im frischen Glanz erstrahlte, nahmen wir das Außengelände ins Visier.



Dank der tatkräftigen Unterstützung einiger Eltern wurde das Außengelände etwas umgestaltet. Unser kleines Spielhaus bekam ein neues Dach, Spielgeräte wurden farbenfroh gestaltet und ein kleiner Naschgarten wurde angelegt.

Hier ist jetzt Platz für unseren kleinen Apfelbaum, verschiedene Beerensträucher und einen Haselstrauch. Die Kinder hoffen bereits auf eine reiche Ernte im nächsten Jahr.

Klaras Oma Elke pflegt unseren Vorgarten, vielen Dank dafür.

Ein weiteres Highlight war die Eröffnung des neuen Spielplatzes im Dorf. Auf Initiative des Fördervereins „Stark 4 Kidz e.V.“ wurde dieses Projekt ins Leben gerufen und bis zur Fertigstellung begleitet. Zur feierlichen Einwei-

nen Roboter, sondern können diese auch programmieren.

Den Kindertag begingen wir mit einem Ausflug nach Hausneindorf, wo wir es uns im Garten unserer Kollegin gemütlich machten.

Auch beim Feuerwehrfest der Ortsfeuerwehr Wedderstedt waren unsere Kinder mit einer kleinen Präsentation vertreten.

Im Rahmen unseres Sommerfestes haben wir unsere Schulkinder feierlich verabschiedet.

Stolz nahmen sie ihre Zuckertüten in Empfang. Unser selbst gedichtetes Storchennestlied zauberte allen Gästen ein Lächeln ins Gesicht. Zur großen Freude der Kinder besuchten uns die Alpakas vom Fellhof Caroline Osterburg. Als Riesentüchtigkeit wurde unsere Einrichtung vom Förder-

verein „Stark 4 Kidz e.V.“ mit 2 Federwipptieren großzügig beschenkt. Nach ihrem fachgerechten Einbau werden diese sicher für jede Menge Spaß und Bewegung sorgen.



Ein herzlicher Dank geht auch an die Tischlerei Lindau aus Schadeleben, die uns auf Initiative von Fionas Papa Keven eine neue Hoftür spendete und damit unseren Eingangsbereich einladend und gleichzeitig kindersicher machte.



Die Geelbeinchen sagen Dankeschön

Das Jahr ist schon wieder fast vorbei und wir möchten es natürlich nicht versäumen uns für die fleißige Unterstützung in diesem Jahr bei allen Helfenden zu bedanken.

Mit Elternfleiß, Hilfe von verschiedenen Firmen, Unterstützung von unserem Kuratorium, der Salzlandküche, der Verbandsgemeinde, dem Bauhof und dem Bürgermeister konnten wir im September unseren Spielplatz im Krippenbereich neu gestalten. Durch die gute Organisation der Verwaltung, sowie Spenden und der Unterstützung von Eltern, Firmen, ehemaligen Kita Kindern

Das traditionelle Herbstfest mit schön dekorierten und prallgefüllten Erntedankkörben sorgte dafür, dass wir bei selbst gekochter Kürbiscremesuppe, leckerem Apfelkuchen, sowie Hagebuttentee aus frischen Früchten nach Herzenslust schlemmen konnten. Zum Herbstausklang zog nochmals ein süßer Duft durch die Kita und zum Martinsfest konnte jedes Kind selbstgebackene Martinsgänse mit nach Hause nehmen.

Am bundesweiten Vorlesetag erfreute Conny die Kinder mit schönen Geschichten.

Nun starten wir die Vorbereitungen für die Adventszeit. Wir freuen uns auf gemeinsames Plätzchen backen, weihnachtliche Basteleien und den Nikolaus.

Mit einem festlichen Programm auf dem Wedderstedter Weihnachtsmarkt und dem Besuch des Weihnachtsmanns vom Verein „Tanzen hilft e.V.“ geht das Jahr 2024 stimmungsvoll zu Ende.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Storchennest“ bedanken sich für die großzügige Unterstützung und die gute Zusammenarbeit bei Sponsoren und Eltern und wünschen allen ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins Jahr 2025.

P.S.: Zum Schluss noch eine kleine Bitte.

Alle, die zu ihrem Geburtstag, Ehejubiläum oder Trauung ein Ständchen von den Kita-Kindern erhalten möchten, bitten wir hiermit, sich telefonisch bei uns zu melden, Tel.: 039481 81472.

und die Kinderaugen zum Leuchten gebracht.

Dank des Vereins „Tanzen hilft“ besuchte uns der echte Weihnachtsmann.

Wir wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr, sowie viel Glück und Gesundheit.

Liebe Grüße die kleinen und großen Geelbeinchen



Die Hakelspatzen in der Weihnachtsbäckerei

Am Montag, den 02. Dezember 2024, hatten wir die Gelegenheit, die Bäckerei Seidenstücker in Wegeleben zu besuchen. Die Freude der Kinder war riesig! Sie hatten viel Spaß beim Ausstechen der Plätzchen und konnten dabei hautnah erleben, wie eine Bäckerei funktioniert. Gemeinsam ver-

zierten sie die frisch gebackenen Leckereien und kreierte wunderschöne, bunte Plätzchen. Es war ein unvergesslicher Tag voller Kreativität und Genuss!

Wir bedanken uns bei Enrico Vieth dem Inhaber der Bäckerei und Kerstin Gerlach für einen schönen Tag.





Vereinsleben



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: **Feuerwehr: 112**
Polizei: 110
Rettungsdienst: 112



Strom: _____
 Gas: _____
 Wasser: _____
 Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)
 Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
 Telefon: +49 (0)391 581 - 1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg
 Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391 - 567 1964
 E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Baulicher Bevölkerungsschutz;
 State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com Stand 07 / 2016



Starkregen und Sturzfluten

Was tun?



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regeneignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkgegenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wetersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Füße in Wuppertal“, (www.wuppervorband.de unter Hochwassermanagement) (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industriefläche
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebauten Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
 Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen
- **Maßnahmen zum Objektschutz**
 Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser
 Akteure: Grundstückseigentümer
- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
 z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
 Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)



VOLLER EINSATZ
WIR STEHEN DAFÜR.

WOFÜR STEHST DU?
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT, TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: vollereinsatz.sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e.V.



Wir wünschen allen Mitgliedern, Sponsoren, Gästen und Freunden des Vereins ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 2025. Am 6. Januar findet wieder unser traditionelles Neujahrsschießen statt. Wir werden die Gewinner in den drei Kategorien Neujahrspokal, Damenpokal und Fritz

Wilhelm Michaelis Pokal ermitteln. Am letzten Januarwochenende 2025 sind wir in Harsleben erneut die Ausrichter für die 1. Runde im Harzpokal des Landkreises. Dafür benötigen wir natürlich die Unterstützung vieler Mitglieder. Auf dem Schießstand und im Vereinsraum sind viele fleißige Helfer gefragt, bitte plant das mit ein.

Der Vorstand

Die Schützengesellschaft Harsleben von 1494 e.V. wünscht allen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 2025.



Karneval Club Wegeleben e.V.



Wegeleben, welch fulminanten Sessionsstart konnten wir erleben? Jeder

der dabei seien konnte wird uns bepflichten, es hat Riesen-Spaß gemacht, gemeinsam die 61. Session des Wegelebener Karnevals unter dem Motto „Gespenster drehen Ihre Runde beim KCW zur Geisterstunde“ zu feiern.

Der Umzug zog freudig, beschwingt und mit toller musikalischer Unterstützung durch die Schalmeyenkapelle aus Ditfurt durch die Bodemetropole Wegeleben. Highlights waren mit Sicherheit die Abholung der neuen Prinzenpaare. Das kleine wie auch das große Prinzenpaar versorgten das närrische Volk ausgiebig. Vielen lieben Dank dafür! Höhepunkt war natürlich die Schlüsselübergabe durch unseren Bürgermeister Renè Kerl und die Proklamation der Prinzenpaare auf der Rathausempore. Nur, vor jedem Neuen steht auch immer etwas Vergangenes: Unser kleines Prinzenpaar Ihre Schönheit Prinzessin Jule und Seine Tollität Prinz Emil sowie unser großes Prinzenpaar, Ihre Lieblichkeit Prinzessin Caro I und Seine Tollität Prinz Benni I der Jubiläumssession wurden emotional aus Ihren Ämter gehoben und wünschten den neuen Tollitäten genauso viele besondere Momente wie sie es erleben konnten. Natürlich möchten wir sie Ihnen vorstellen:

Unser kleines Prinzenpaar der 61. Session des Wegelebener Karnevals sind Ihre Schönheit Prinzessin Leila sowie Seine Tollität Prinz Linus.

Unser großes Prinzenpaar der 61. Session des Wegelebener Karnevals sind Ihre Lieblichkeit Prinzessin Charlotte I und seine Tollität Prinz Daniel I.

Zu Ehren unserer neuen Prinzenpaare präsentierte sich unsere Prinzengarde mit ihrem traditionellen Marktmarsch und mit einer Weltpremiere, sie zeigten

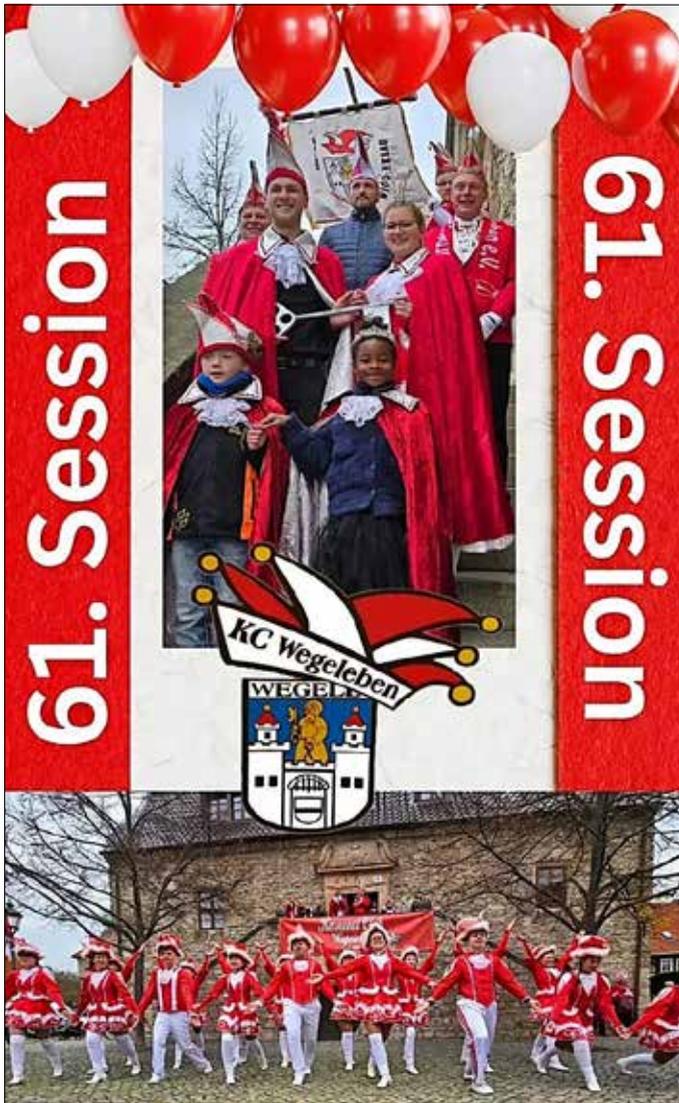
dem Publikum den Marschtanz der 61. Session! Dazu tanzten die Jüngsten des KCW, die „Lollipop“ mitreißend und voller Hingabe und zauberten ein Lächeln in die Gesichter und Herzen aller. Vielen Dank an die Ordnungshüter der Polizei, der Freiwilligen Feuerwehr Wegeleben, dem Heimatverein, dem SV Meteor Wegeleben, dem Schützenverein Wegeleben, vielen Dank an die Gulaschkannoniere Sascha und Jörg und an die Stadt Wegeleben, die für Ihre Vereine sehr viel möglich macht. Vielen Dank an ALLE Gäste das Ihr so zahlreich unseren Umzug und Markt bereichert habt, vielen Dank liebe Mitglieder und Danke an unsere befreundeten Vereine aus Hoym, aus Frose, aus Felgeleben, aus Gröningen und der Schalmeyenkapelle aus Ditfurt, alle gemeinsam haben wir eine Superstimmung verbreitet und Lust auf Karneval versprüht. Einen besonders großen Dank senden wir an alle Unterstützer, die uns auf verschiedenste Art an der Seite stehen, durch Euch kann dieses Programm ermöglicht werden!

Als Präsident des Karneval Club Wegeleben bedanke ich mich auch bei allen Mitgliedern, vielen vielen Dank das Ihr so engagiert ein aktives Vereinsleben möglich macht! Wir alle freuen uns schon auf die Veranstaltungen im Schützenhaus von Wegeleben, liebe Gäste lassen Sie sich überraschen was wir wieder vorbereitet haben! Ich persönlich und wir vom Karneval Club wünschen Ihnen allen eine besinnliche Weihnacht, mit vielen besonderen Momenten, mit Freude im Herzen und glücklich strahlenden Augen, dies alles für Groß und Klein. Fröhliche Weihnachten für uns alle! Es grüßt Sie herzlichst mit den besten karnevalistischen Grüßen aus Wegeleben

Udo Romankewitz
Vorsitzender
Karneval Club Wegeleben e.V.

Besuchen Sie uns gern auf www.karneval-wegeleben.de





Schützenkorporation zu Dittfurt e.V. 1799

Nach drei Jahren Planung und Organisation, Spendensammeln und Fördermittel beantragen, konnten wir im Herbst mit der Sanierung der Schießbahnen in unserer Sportstätte beginnen.

Nach Einstellung des Trainingsbetriebs wurden die Arbeiten durch die Firma Saugent aus Hausneindorf (vielen Dank nochmal für die sehr gute Zusammenarbeit und technische Beratung) durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschluss und Abnahme der Arbeiten konnte der Trainingsbetrieb, ab 29.11.2024 wieder aufgenommen werden.

- Fa. Elektrotherm-Thale
- Fa. Mitteldeutsche Baustoffe
- Fa. Garten- und Landschaftsbau Horenburg
- Fa. Agrargenossenschaft Dittfurt

sowie an Familien Nötzold, Behrens, Fricke, J. Fricke, Koch und Blath die uns finanziell „unter die Arme gegriffen“ haben.

Vielen Dank, im Namen des Vorstandes und aller Mitglieder der Schützenkorporation zu Dittfurt e.V., an alle Helfer und Unterstützer ohne die unserer Sanierungsmaßnahme nicht möglich gewesen wäre.



Einen herzlichen Dank weiterhin an

- den Schießstandsachverständigen Lutz Jäger für seine technische Beratung
- den Bürgermeister der Gemeinde Dittfurt, Matthias Hellmann für Unterstützung und Beratung zu Fördermöglichkeiten
- die Waffenbehörde des Landkreises Harz für die wohlwollende Begleitung unserer Sanierungsmaßnahme

und an unserer Förderer und Spender:

- Stiftung der Harzsparkasse Quedlinburg
- Stiftergemeinschaft im Harz
- Fa. RaRiTec
- Fa. Harz-Humus Recycling



Somit geht wieder ein nicht ganz einfaches, aber trotzdem recht erfolgreiches Jahr zu Ende und wir wünschen unseren Schützenschwestern, Schützenbrüdern und Sponsoren, ein besinnliches Weihnachtsfest 2024 und ein erfolgreiches gesundes Neues Jahr 2025.

Der Vorstand der Schützenkorporation zu Dittfurt e.V. 1799

Umzug Sessionseröffnung
16.11.24 9:30 Uhr

1. Nachmittagsveranstaltung
25.01.25 14:00 Uhr

2. Nachmittagsveranstaltung
26.01.25 14:00 Uhr

1. Abendveranstaltung
08.02.25 20:00 Uhr

2. Abendveranstaltung
15.02.25 20:00 Uhr
Kinderkarneval

3. Abendveranstaltung
16.02.25 15:00 Uhr

22.02.25 20:00 Uhr
Weiberfastnacht

28.02.25 20:00 Uhr
Rosenmontagsball

03.03.25 20:00 Uhr

Eintrittskarten für unsere verschiedenen Veranstaltungen können Sie gern wochentags ab 18.00 Uhr bei Dirk Pözl unter der Telefonnummer 0170/3077959 bestellen, alternativ auch gern schriftlich per E-Mail an: info@karneval-wegeleben.de

St. Martin in Hedersleben

Am 11.11.2024 war es wieder so weit und der Verein Freunde von St. Gertrud lud zum, mittlerweile Tradition gewordenen St-Martins Umzug ein. Mit einem kleinen Rollenspiel begann die Martinsfeier. Dabei schlüpfen einige Kinder in die Rollen des St. Martin, des alten armen Bettlers und des Volkes. Den vielen anwesenden Kinder und Eltern, Großeltern und Besuchern des Martinsfestes konnten hautnah das Teilen des Mantels miterleben und wie schön es ist, jemandem zu helfen. Anschließend traten die Kinder der Kindertagesstätte ‚Gänseblümchen‘ Hedersleben auf und verzauberten mit ihrem Gesang alle Anwesenden. Alle hatten dabei sehr viel Spaß und mit dem Lied ‚Ich geh mit meiner Laterne‘ wurde zum Martinsumzug aufgerufen. Der Martinsumzug wurde auch in diesem Jahr durch den Spielmannzug Wedderstedt musikalisch begleitet. Die Laternen

der Kinder und die Fackeln der größeren Kinder leuchteten allen den Weg durch Hedersleben. Auch der wenige Regen konnten den Kindern die Freude nicht vermiesen.

Der Umzug endete auf dem Innenhof der katholischen Kirche. Dort konnte bei einem gemütlichen Lagerfeuer der kleine Hunger sowie der Durst aller Anwesenden gestillt werden. Für uns war es wieder ein tolles Fest. Abschließend möchten wir uns bei allen Beteiligten ganz herzlich bedanken. Dazu zählen die Erzieher der Kindertagesstätte ‚Gänseblümchen‘ Hedersleben, dem Spielmannzug Wedderstedt, der Freiwilligen Feuerwehr Hedersleben sowie den helfenden Händen des Vereins ‚Freunde von St. Gertrud‘.

Vielen Dank an alle, der Verein ‚Freunde von St. Gertrud‘



Harsleber Kulturschmiede hilft Spielteuten

Harsleben/dku. Die Mitglieder der Kulturschmiede Harsleben blicken auf ein erfolgreiches Oldtimertreffen zurück. Bei dem ehrenamtlichen Projekt kamen auch einige Spendengelder zusammen, die von Familie Riemann auf 200 Euro aufgerundet wurden. „Damit möchten wir die Nachwuchsarbeit in unserem Spielmannszug unterstützen und die andere Hälfte geht in das Harsleber Projekt Bewegungsparcours“, sagte Uwe Hildebrandt, Vereinsvorsitzender der Kulturschmiede. Auch im kommenden Jahr wollen die Vereinsmitglieder wieder das Veranstaltungsprogramm in Harsleben bereichern. „Wir sind für solche Hilfe immer dankbar“, betonte Isabell Voß,

Vorsitzende des Spielmannszuges 1998 Harsleben. Die 25 Musiker haben im ablaufenden Jahr über 40 Einsätze absolviert. Das sei nach der langen Corona-Pause sehr erfreulich. „Wir sind jetzt auch im Bördekreis aktiv“, so Voß. Sie wird von Lea Flach als musikalische Leiterin, Yvonne Voß als Schatzmeisterin und Steffen Kunze als Schriftführer unterstützt.

Neben Lea Flach und Steffen Kunze arbeiten auch Julian Poch und Leon Voß sowie Katrin Blume beim musikalischen Training mit. Nachwuchs wird in allen Bereichen gesucht. „Dazu können sich Interessierte jeden Alters gern freitags ab 18 Uhr in unserem Vereinshaus nahe der Mehr-

zweckhalle zum Reinschnuppern melden“, sagte Isabell Voß. Vor allem bei den Melodie-Flöten sei Verstärkung gewünscht. Der Verein bietet seinen Probenraum

mit der Küche für private Veranstaltungen an. So ist nicht nur bei den Freitags-Proben Leben im Vereinshaus.



Isabell Voß bedankt sich bei Uwe Hildebrandt für die Unterstützung des Spielmannszuges. Foto: Dieter Kunze

Bustour nimmt lustiges Ende

Harsleben/dku. Einmal ein Fernsehstudio von innen zu sehen, das lockte viele Interessierte aus Harsleben zu einer Bustour nach Magdeburg. Im Landesfunkhaus des Mitteldeutschen Rundfunks wurden die Mitglieder der Seniorengruppe der Volkssolidarität von Diana Grottko und Dr. Dietmar Fromme-Hüge begrüßt und gut eineinhalb Stunden durch den imposanten Bau an der Elbe geführt. So konnten unter anderem die Vorbereitungen auf die abendliche Lokalnachrichtensendung für das Fernsehen verfolgt werden. Manch bekannter Moderator wurde zwischendurch auf den Fluren erkannt. Auch eine Livesendung des Rundfunks verfolgten die Besucher direkt neben dem Tonstudio. „Es war ein sehr informativer Rundgang“, betonte Gruppenleiterin Monika Kuske. Der Aufwand, der hinter den meisten Sendungen steckt, würde viele sonst nicht vermuten.

Nach einem großen Dankschön an die beiden „Stadtführer“ ging die Tour weiter nach Loburg. Hier wurde in den vergangenen Jahren auf dem Gelände eines früheren Rittergutes ein neuer touristischer Anziehungspunkt geschaffen. Bekannt durch Karls Erdbeerhof sind hier einige Attraktionen aufgebaut worden. Zunächst lockte das Barbycafé mit der Tortenmanufaktur und dem passenden Einkaufsmarkt. Für Kinder gibt es in dem Objekt ein Tobeland und einen Ritterspielplatz. Für die Erwachsenen gehört die Obstbrennerei Kullmann zu den interessanten Anziehungspunkten. Nach den Erläuterungen des Seniorchefs zur Entwicklung der lokalen Brennkunst und den wirtschaftlichen Entwicklungen hieß es fleißig probieren, denn die Palette der flüssigen Leckereien ist hier groß.



In der Loburger Brennerei-Manufaktur erläuterte Alf Kullmann den Besuchern aus Harsleben die Entwicklung des Unternehmens. Foto: Dieter Kunze

Weihnachtskonzert in Hausneindorf

„Es weihnachtet noch! And a happy new year.“

Mit traditionellen Weihnachtsmelodien aus der ganzen Welt und weihnachtlicher Filmmusik begleiten uns Sanko Ogon an der Röver Orgel und Christian Wettin am Saxophon am 28. Dezember 2024 um 17.30 Uhr in der St. Pe-

tri Kirche zu Hausneindorf durch ein beschwingtes Konzert zum Jahresausklang
Wir laden herzlich ein.

Der Heimatverein Hausneindorf e. V. und die Kirchengemeinde Hausneindorf

Kirche Hausneindorf
W Sa. 28.12.24 – 17.30 Uhr
„es weihnachtet noch! – and a happy new year“
mit traditionellen Weihnachtsmelodien aus der ganzen Welt und der weihnachtlichen Filmmusik
 Es musizieren:

 Sanko Ogon

 Christian Wettin
 Eintritt ist frei. Eine Kollekte wird erbeten.
 Bitte warm anziehen, die Kirche ist nicht geheizt!
 Konzertdauer 45 min



Der Rassegeflügelzuchtverein sagt Danke!

Auch in diesem Jahr gelang es uns eine Schau durchzuführen, mit gutem „Erfolg“.

Besonderen Dank unseren treuen „Sponsoren“, ohne ihre Unterstützung wäre es sehr schwer eine Schau durchzuführen.

Ein Dank geht auch an den Bürgermeister Adolf Speck der Gemeinde Hedersleben und seinem Team das uns den Ausstellungssaal zur Verfügung gestellt hat.

Mit 120 Tieren war es eine kleine, aber sehr schöne Schau.

Danke sagen möchten die Mitglieder des Vereins unseren fleißigen Frauen ohne Sie es nicht geht.

Auch den Preisrichtern ein Lob für ihre verantwortungsvolle Arbeit bei der Bewertung der ausgestellten Tiere.

Wir Mitglieder des Vereins hoffen und wünschen, dass wir bei bester Gesundheit sind, um im kommenden Jahr 2025 eine Schau durchführen zu können.

Es grüßt der Vorstand!

Kirchennachrichten



Kirchliche Nachrichten des Kirchspiels Wegeleben

Dezember 2024

Gottesdienste:

Freitag, 20.12.2024

17:00 Uhr Wegeleben -> Feuerschalen-Andacht L. Probst

Sonntag, 22.12.2024 - 4. Advent

16:00 Uhr Wegeleben -> Konzert: Chor Cantare

Dienstag, 24.12.2024 - Heiligabend

14:30 Uhr GD Rodersdorf, mit Krippenspiel B. Fiedler
 15:30 Uhr GD Harsleben L. Probst
 15:30 Uhr GD Emersleben Pfrn. Behr
 16:00 Uhr GD Heteborn, mit Krippenspiel B. Schattenberg
 16:30 Uhr GD Groß Quenstedt, mit Krippenspiel R. Sporer
 17:00 Uhr GD Hedersleben, mit Krippenspiel Pfrn. Behr
 17:45 Uhr GD Wegeleben, mit Krippenspiel Pfr. Eggert
 18:00 Uhr GD Hausneindorf, mit Krippenspiel Pfrn. Behr

Mittwoch, 25.12.2024 - 1. Weihnachtstag

09:30 Uhr GD Emersleben Pfrn. Behr
 11:00 Uhr GD Wegeleben mit Wunschlidersingen Pfrn. Behr

Donnerstag, 26.12.2024 - 2. Weihnachtstag

09:30 Uhr GD Groß Quenstedt (Gemeindehaus) mit Wunschlidersingen

Samstag, 28.12.2024

17:30 Uhr Hausneindorf, Konzert Sanko Ogon

Dienstag, 31.12.2024 – Silvester

16:00 Uhr GD Hedersleben mit Abendmahl Pfrn. Behr
 18:00 Uhr GD Emersleben mit Abendmahl Pfrn. Behr

Mittwoch, 01.01.2025 - Neujahr

14:00 Uhr Groß Quenstedt (Gemeindehaus) -> Musikalische Andacht

Sonntag, 05.01.2025

10:00 Uhr GD Hausneindorf M. Speck
 10:00 Uhr Kirchspiel-Gottesdienst in Emersleben mit Neujahrsempfang

Montag, 06.01.2025 - Heilige Drei Könige

14:00 Uhr Adersleben, Kathol. Kirche -> Ökum. Sternsinger-Gottesdienst

Sonntag, 12.01.2025

09:30 Uhr GD Groß Quenstedt (Gemeindehaus)

Samstag, 18.01.2025

17:00 Uhr GD Heteborn Sup. Schilling

Sonntag, 19.01.2025

09:30 Uhr GD Emersleben
 10:00 Uhr GD Hedersleben Pastn. Meckel

Kontakt:

Pfarramt, bis 31.12.2024: Pfarrerin Susanne Behr (geb. Entschel)
 (Tel.: 039423 248;

Mail: susanne.entschel@ekmd.de)

ab 01.01.2025: Pfarrer Reinhard Witte, Tel.:

(Tel.: 0173 6088277;

Mail: reinhard-witte@ekm.de

Pfarrbüro Wegeleben, Gertraud Hampe

(Tel.: 039423 248 -> Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr / Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr

Mail: pfarramt.wegeleben@kirchenkreis-halberstadt.de)

Gemeindebüro, Barbara und Ralph-Rainer Wenske

(Tel.: 039424 469; Mail: gkr.wegeleben@kirchenkreis-halberstadt.de)

Gemeindekirchenrat Bode-Selke-Aue, Brigitte Schattenberg

(Tel.: 039485 695560; Mail: brigitte@hschattenberg.de)

Pfarrerin Susanne Behr verlässt zum 31. Dezember 2024 aus persönlichen Gründen unseren Pfarrbereich.
Pfarrer Reinhard Witte ist ab dem 01. Januar 2025 in Vakanz für unsere Gemeinden zuständig.

Kantorei Halberstadt in Emersleben
 Am 17.12.2024,
 19:00 Uhr erklingen
 Weihnachtliche Lieder
 in der St. Petri-Kirche



Adventskonzert mit dem Chor Cantare
St. Peter und Paul-Kirche Wegeleben
Sonntag 22.12.2024, 16.00 Uhr



Kirche Hausneindorf
W Sa.27.12.24 – 17.30 Uhr
e „es weihnachtet noch! –
i and a happy new year“
**n mit traditionellen Weihnachtsmelodien
**a aus der ganzen Welt und der
c weihnachtlichen Filmmusik
h Es musizieren:
t  Sanko Ogon
s  Christian Wettin
m
u
s
i
k
 Eintritt ist frei, Eine Kollekte wird erbeten.
 Bitte warm anziehen, die Kirche ist nicht geheizt!****

Johann Sebastian Bach
Weihnachtsoratorium
 (I, III, VI)
 Samstag, 4. Januar 2025, 17.00 Uhr
 Petrikirche Schwanebeck



Johann Sebastian Bach.

Projektleiter: Weihnachtsoratorium im Kirchenkreis Halberstadt
 Telemannisches Collegium Michaelstein
 Sara Mengs, Sopran; Beat Duddeck, Altus; Christoph Pfaller, Tenor; Tobias Mengs, Bass
 Leitung: KMD Claus-Erhard Heinrich

Eintritt: 15,-€ Vorverkauf / 20,-€ Abendkasse
 Vorverkaufsstellen in Schwanebeck bei
 Stefanie Jäger (059424-62401), Kerstin Gerloff (059424-355), Sabine Klüwe
 (lsm.kluwe@web.de) und bei Buchhandlung Schöner in Halberstadt. Die Kirche ist beheizt.
 Gemüthlicher Ausklang des Konzertes bei Öllilwien und Grillwurst auf dem Kirchplatz.

WITTICH MEDIEN **Alles aus einer Hand!** Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FALZFLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | AUFKLEBER U. V. M.

Geschäftspapiere	Flyer	Broschüren	Etiketten	Schreibunterlagen
				

Abschied von Pfarrerin in Wegeleben

Wegeleben/dku. Pfarrerin Susanne Behr, seit sechseinhalb Jahren im Pfarrsprengel Wegeleben im Amt, zieht nach ihrer Hochzeit zu ihrem Mann und wechselt damit zum neuen Jahr in die evangelische Landeskirche Braunschweig. Für die Gemeindeglieder heißt es jetzt die Arbeit anders zu organisieren. Mit Begeisterung sprach Susanne Behr beim Abschiedsgottesdienst ebenso wie andere Mitreisende von ihrer gemeinsamen Reise nach Israel. Zu den hervorragenden Erinnerungen vor Ort gehört das Musical-Projekt, bei dem 50 bis 60 Kinder und Jugendliche mitmachten. In Groß Quenstedt wurden zwei neue Glocken aufgezogen, in Emersleben neue Buntglasfenster eingebaut und in Harsleben eine neue Turmbekrönung geschaffen. Osterfeuer, Sommerfeste und Filmabende gehören zu den schönen Erinnerungen. Möglich wurde vieles nur dank des Einsatzes der vielen Ehrenamtlichen. Ihnen riet die scheidende Pfarrerin nicht aufzugeben und mit ihrem Engagement weiterhin die Gemeinden zusammenzuhalten. Superintendent Jürgen Schilling sagte: „Es ist kein Dilemma, wenn sie wegen der Liebe weggeht“. Susanne Behr sei eine Pfarrerin zum Anfassen gewesen, die mittendrin war und gern anderen Platz gegeben habe. Sie sei von Hausneindorf bis Groß Quenstedt

geschätzt gewesen. 2021 kam noch der Bereich Bode-Selke-Aue hinzu. Zur Rückschau gehörten auch die Erntedankfeste und das Harzfest in Harsleben. „Was sie sagt, meint sie“ und sie sei ein echter Schatz, so der Superintendent.

Nach sechseinhalb Jahren müsse sich jetzt der Kirchenkreis neu aufstellen. Vorerst übernimmt Pfarrer Reinhard Wille von der Christusgemeinde Wernigerode-Schierke die Betreuung. Im Rahmen des gut besuchten Gottesdienstes, der von Eric Deuerling an der Orgel und Beate Fiedler mit der Trompete begleitet wurde, gab es einen weiteren Rückblick. Ralph-Rainer Wenske, Vorsitzender des Gemeindegliederrates, erinnerte an die ersten Kontakte mit der Bewerberin Susanne Entschel, wie sie damals hieß, nach Australien, wo sie ihre Vikariatszeit verbrachte.

Zahlreiche Gemeindeglieder nahmen persönlich Abschied von Susanne Behr. Auch die Bürgermeister von Wegeleben und Harsleben gehörten dazu. Hinter vorgehaltener Hand gab es aber auch Kritik an der Nachfolgeregelung. Vor Weihnachten gibt es in Wegeleben am 20. Dezember eine Feuerschalenandacht. Die Pastorin wird bis Jahresende unter anderem noch beim Gottesdienst am 24. Dezember in Emersleben sowie in Hausneindorf und Hedersleben dabei sein.



In Wegeleben wurde Pfarrerin Susanne Behr auch von der Karnevals-Kinderprinzessin Leila de Oliveira verabschiedet. Foto: Dieter Kunze



Sonstiges

Herzlichen Glückwunsch

Altersjubilare

Ditfurt

- | | | |
|--------|----------------------|--------------------|
| 07.01. | Herr Müller, Helmut | zum 70. Geburtstag |
| 08.01. | Herr Wahrmund, Heinz | zum 85. Geburtstag |
| 20.01. | Frau Ziemann, Iris | zum 75. Geburtstag |

Groß Quenstedt

- | | | |
|--------|------------------------|--------------------|
| 31.01. | Herr Grychtol, Klaus | zum 80. Geburtstag |
| 01.01. | Frau Kort, Jutta | zum 70. Geburtstag |
| 05.01. | Herr Draheim, Karl | zum 80. Geburtstag |
| 07.01. | Frau Witte, Hiltrud | zum 85. Geburtstag |
| 16.01. | Frau Schmalz, Elfriede | zum 95. Geburtstag |

Harsleben

- | | | |
|--------|-----------------------|--------------------|
| 25.01. | Frau Müller, Sylvia | zum 80. Geburtstag |
| 03.01. | Frau Lange, Christine | zum 75. Geburtstag |
| 04.01. | Herr Marquardt, Kurt | zum 75. Geburtstag |
| 05.01. | Frau Pollok, Helga | zum 70. Geburtstag |
| 09.01. | Herr Rausch, Jürgen | zum 75. Geburtstag |
| 11.01. | Frau Bunk, Gerlinde | zum 70. Geburtstag |
| 12.01. | Frau Kramer, Eveline | zum 75. Geburtstag |
| 22.01. | Frau Fitz, Roswitha | zum 75. Geburtstag |
| 24.01. | Frau Ritter, Monika | zum 70. Geburtstag |

Hedersleben

- | | | |
|--------|-------------------------|--------------------|
| 27.01. | Herr Masche, Wilhelm | zum 80. Geburtstag |
| 03.01. | Frau Michael Kriemhild | zum 80. Geburtstag |
| 12.01. | Herr Wellhausen, Heinz | zum 95. Geburtstag |
| 20.01. | Frau Taft, Christina | zum 85. Geburtstag |
| 24.01. | Frau Alsleben, Angelika | zum 75. Geburtstag |

Schwanebeck

- | | | |
|--------|-------------------------|--------------------|
| 30.01. | Frau Fiedler, Gerda | zum 75. Geburtstag |
| 03.01. | Frau Hübner, Martina | zum 75. Geburtstag |
| 07.01. | Herr Leßmann, Wolfgang | zum 80. Geburtstag |
| 12.01. | Frau Windt, Karin | zum 80. Geburtstag |
| 14.01. | Frau Tschochner, Renate | zum 85. Geburtstag |
| 14.01. | Frau Kosinski, Ursula | zum 70. Geburtstag |

Hausneindorf

- | | | |
|--------|-------------------------|--------------------|
| 17.01. | Herr Schmeißer, Manfred | zum 70. Geburtstag |
| 14.01. | Frau Nozicka, Hella | zum 85. Geburtstag |
| 18.01. | Herr Schäfer, Jörg | zum 70. Geburtstag |
| 20.01. | Herr Bohlmann, Günter | zum 75. Geburtstag |
| 20.01. | Frau Grund, Ellen | zum 75. Geburtstag |

Heteborn

- | | | |
|--------|--------------------------|--------------------|
| 23.01. | Frau Nelischer, Elfriede | zum 85. Geburtstag |
|--------|--------------------------|--------------------|

Wedderstedt

- | | | |
|--------|----------------------------|--------------------|
| 12.01. | Frau Cothmann, Christa | zum 70. Geburtstag |
| 01.01. | Herr Drechsler, Karl-Heinz | zum 75. Geburtstag |
| 07.01. | Frau Flegler, Lydia | zum 75. Geburtstag |
| 15.01. | Frau Nullmeier, Monika | zum 70. Geburtstag |

Wegeleben

- | | | |
|--------|------------------------------|--------------------|
| 28.01. | Herr Stang, Herbert | zum 75. Geburtstag |
| 03.01. | Frau Zwingelberg, Heidemarie | zum 80. Geburtstag |
| 07.01. | Frau Lindner, Elke | zum 85. Geburtstag |
| 09.01. | Frau Urban, Monika | zum 90. Geburtstag |
| 14.01. | Herr Neumann, Joachim | zum 75. Geburtstag |
| 15.01. | Frau Wiekert, Rosemarie | zum 85. Geburtstag |
| 17.01. | Frau Bredy, Renate | zum 85. Geburtstag |
| 29.01. | Herr Mauritz, Wolfgang | zum 75. Geburtstag |
| 30.01. | Frau Hentschel, Annegret | zum 90. Geburtstag |

Deesdorf

- | | | |
|--------|--------------------------|--------------------|
| 31.01. | Herr Zimmer, Hans-Jürgen | zum 80. Geburtstag |
|--------|--------------------------|--------------------|

Rodersdorf

- | | | |
|--------|------------------------|--------------------|
| 22.01. | Herr Schmidt, Winfried | zum 70. Geburtstag |
|--------|------------------------|--------------------|



Ehejubilare

Groß Quenstedt

23.01. zum 60. Hochzeitstag

Herr Schulze, Wendelin und Frau Schulze, Elfriede
Harsleben

18.01. zum 50. Hochzeitstag

Herr Brauckhoff, Karl-Heinz und Frau Brauckhoff, Bärbel-Kathrine

Hedersleben

11.01. zum 50. Hochzeitstag

Herr Golze, Willi und Frau Golze, Doris

23.01. zum 60. Hochzeitstag

Herr Heinze, Hasso und Frau Heinze, Sigrid

Hausneindorf

30.01. zum 60. Hochzeitstag

Herr Gaßmann, Ralf und Frau Gaßmann, Ingelore

Liebe Ditfurterinnen und Ditfurter,

der Kalender ist dünn geworden. Es ist nur noch kurze Zeit, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr.

Mit dem Jahr 2024 geht ein Jahr zu Ende, das die Menschen sehr gefordert hat. Der Krieg in der Ukraine dauert noch immer an, die Befürchtungen vor einem großen Krieg in Europa sind so gegenwärtig, wie seit dem Ende des Kalten Krieg nicht mehr. Durch den Hamas-Überfall auf Israel ist der Nahost-Konflikt wieder eskaliert. In Deutschland ist die Ampel-Regierung gescheitert und wir stehen vor vorgezogenen Neuwahlen. Steigende Preise in allen Lebensbereichen machen uns allen zu schaffen und nicht wenige Bürger machen sich Sorgen, ob sie die Kosten in Zukunft noch stemmen können.

Auch das Sicherheitsgefühl auf unseren Straßen ist spürbar gesunken und die Bürger verlangen zurecht, dass unser Land darauf angemessen reagiert. Einwanderung kann eine Gesellschaft bereichern, aber das geschieht nicht automatisch. Es Bedarf dafür Mechanismen zur Begrenzung und Steuerung. Unsere Herzen sind weit, aber unserer Möglichkeiten sind endlich, das ist nun einmal eine Tatsache. Wenn man wirkungsvoll politische extreme Gruppierungen eindämmen will, muss man die Ursachen für ihr Erstarken bekämpfen und darf die Augen vor den Problemen nicht verschließen.

Klimaschutz ist in der Bevölkerung ein Thema was viele beschäftigt und wir haben in Ditfurt mit der Anpflanzung von 51 jungen Bäumen im General von Stein Park einen kleinen aktiven Beitrag dazu geleistet. Den zahlreichen Baumspendern, die dieses erst möglich gemacht haben, gilt mein herzlicher Dank. Jedoch darf der Klimaschutz weder zum Nachteil des Naturschutzes stattfinden, noch ist es langfristig sinnvoll dafür Arbeitsplätze und Wohlstand zu opfern. Eine ärmere Gesellschaft kann eben keinen aktiven Klimaschutz betreiben.

Bei allen Unsicherheiten müssen wir uns bewusst sein, dass wir den Herausforderungen nur gemeinsam begegnen können, wenn wir diese erfolgreich meistern wollen. Und niemand darf allein gelassen werden. Es wäre nicht ganz aufrichtig, zu sagen, dass die kommenden Wochen und Monate leicht werden. Doch mit mehr Gemeinsinn und Zusammenhalt bewältigen wir das, da bin ich mir absolut sicher. In guten Zeiten hoffnungsvoll und dankbar zu sein, das ist leicht. Doch wahre Größe zeigt sich bekanntlich in der Krise.

„Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird, wenn es anders wird; aber so viel kann ich sagen: es muss anders werden, wenn es gut werden soll.“ Georg Christoph Lichtenberg

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten.

In diesen Tagen gilt mein besonderer Dank den Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Gemeinde, die nicht im Kreise von Familie oder Freunden Weihnachten feiern, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Vereinen, Verbänden, Institutionen, privaten Initiativen oder der Kirche ehrenamtlich engagiert haben. Ein besonderer Dank gilt auch unserer Freiwilligen Feuerwehr für ihren Dienst.

Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderats, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeinde Vorharz, meiner Bürokraft Frau Koch sowie unseren Gemeindemitarbeitern recht herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen schönen Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr 2025, vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Matthias Hellmann
Bürgermeister
Gemeinde Ditfurt



Weihnachtsgrüße nach Adersleben, Deesdorf, Rodersdorf und Wegeleben

*Ich wünsche Ihnen eine stille Nacht,
kältekirrend, vielleicht mit weißer Pracht.
Ich wünsche Ihnen ein großes Stück
von warmer Menschlichkeit zurück.
Ich wünsche uns für dieses Jahr,
Weihnachten, wie es früher war.
Es war einmal, schon lang ist's her,
da war so wenig so viel mehr!*

(nach Jutta Gornik)

Am Ende des Jahres möchte ich Allen meinen Dank aussprechen, die mit ihren Ideen und ihrem Engagement zum Wohle der Stadt Wegeleben und ihren Anwohnern, der Umsetzung von Projekten und gesteckten Zielen beigetragen haben, die sich in den vielen Vereinen und Interessengruppen engagiert und mit ihrer Unterstützung das Leben in unserer Stadt lebenswerter gemacht haben.

Ich wünsche Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest, eine besinnliche Zeit mit Ihren Familien in Harmonie und Zufriedenheit, sowie ein neues Jahr voller Gesundheit, Erfolg und Zuversicht!

Ihr René Kerl
Bürgermeister Stadt Wegeleben



Allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Harsleben – „Harschlewe“ – wünsche ich auch im Namen des Gemeinderates ein schönes Weihnachtsfest, viel Gesundheit, Glück, Erfolg und alles erdenklich Gute, doch vor allem Gesundheit für das Jahr 2025.

*Christel Bischoff
Bürgermeisterin*



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu, und die besinnliche Weihnachtszeit lädt uns ein, innezuhalten und zurückzublicken. Es war ein Jahr voller Herausforderungen, aber auch voller gemeinsamer Erfolge, die wir nur durch Zusammenhalt und Engagement erreichen konnten.

Mein besonderer Dank gilt all denjenigen, die sich unermüdlich für unsere Gemeinschaft eingesetzt haben – ob in Vereinen, in der Nachbarschaft oder im Ehrenamt. Sie alle machen unsere Gemeinde zu einem lebenswerten und starken Ort.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest voller schöner Momente sowie einen guten Rutsch in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2025. Möge es uns weiterhin gelingen, gemeinsam viel zu bewegen und unsere Gemeinde positiv zu gestalten.

Frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr!

Ihr Bürgermeister Max Richard Könnicke



Weihnachtsgrüße in die Gemeinde Selke-Aue

Strahlend, wie ein schöner Traum,
steht vor uns der Weihnachtsbaum.
Seht nur, wie sich goldenes Licht
auf der zarten Kugeln bricht.
„Frohe Weihnacht“ klingt es leise
und ein Stern geht auf die Reise.
Leuchtet hell vom Himmelszelt –
hinunter auf die ganze Welt.

Ich wünsche allen Bürgern Frieden, Freude, viel Gesundheit und alles Gute zum Weihnachtsfest. Genießen Sie diese besinnliche Zeit mit Ihrer Familie und verbringen Sie Stunden der Harmonie und Zufriedenheit zusammen. Auch viel Glück und Gesundheit für ein erfolgreiches Jahr 2025.

Ihr Bürgermeister Uwe Fabian

Ausfall Sprechstunde Bürgermeister Ditfurt

Am Dienstag, **07.01.2025**, entfällt die **Bürgermeistersprechstunde** in der Gemeinde **Ditfurt**.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeinde Vorharz, Tel. **039423 851-0**.

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 04/2024 des TAZV Vorharz – Trink- und Abwasserverband Vorharz – erschienen ist, wie der TAZV Vorharz, Tränkestr. 10, 38889 Blankenburg mit Schreiben vom 19.11.2024 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.

Das Amtsblatt ist ebenfalls auf der Homepage des TAZ Vorharz www.tazv-vorharz.de veröffentlicht.



Einweihung der Hundeplatzbrücke in Harsleben am 22.11.2024 im Zuge der ökologischen Durchgängigkeit und Morphologie.



Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.
Große Klausstraße 11 • 06108 Halle (Saale)

Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)

Unterwegs mit dem AHA

Bekanntlich gehören Auenlandschaften zweifelsohne zu den arten- und strukturreichsten Bestandteilen von Umwelt, Natur und Landschaften unserer Erde.

Der heutige Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) setzt sich nunmehr seit über 44 Jahren für deren Schutz und Erhalt sowie für eine naturnahe und sukzessive Entwicklung ein.

Dazu führt die gemeinnützige und ehrenamtliche, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Umweltbundesamt anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) zum Beispiel Exkursionen und Arbeitseinsätze durch, erstellt Konzeptionen, Rahmenpläne, Stellungnahmen und Presseerklärungen, trägt die Umweltbibliothek Merseburg „Jürgen Bernt-Bärtl“ sowie betreut an der Plankenlinie/Am Landhaus in der Stadt Dessau-Roßlau eine Streuobstwiese.

Der Vorrang in den Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie im Land Sachsen-Anhalt, aber auch noch vereinzelt in den Ländern Brandenburg, Berlin und Niedersachsen aktive Umwelt- und Naturschutzverein, sieht zudem einen umfassenden Bildungsauftrag. Im konkreten Fall dient dazu die Herausgabe eines Jahreskalenders für das Jahr 2025 unter der Überschrift „Unterwegs mit dem AHA“.

Die hervorragenden Fotos von Dietmar Hörner zeigen nicht nur Einblicke in eine sehr bedeutsame und schützenswerte Umwelt, Natur und Landschaft, sondern bilden ebenfalls sehr eindrucksvoll und beispielhaft die Exkursionsarbeit des AHA ab.

Nun möchte der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) einer hoffentlich breitgefächerten, vielseitigen und umfassend interessierten Öffentlichkeit den Kalender für einen Unkostenbeitrag in Höhe von **9,50 Euro** plus gestaffelten Versandkosten **ab 3,00 Euro** anbieten.

<https://www.web-conzept-mn.de/kalender-2025/>

Wer Interesse hat, wende sich bitte an folgende Kontaktmöglichkeit:

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. – (AHA)

Große Klausstraße 11

06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 2002746

E-Mail AHA: aha_halle@yahoo.de

Internet: <https://www.web-conzept-mn.de/kalender-2024/>

Halle (Saale), den 14.11.2024

Andreas Liste
Vorsitzender

Sprechtage Beauftragte SED-Unrecht

Beratung für Opfer von SED-Unrecht durch die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur:
Der nächste Beratungstermin **für Osterwieck und den Landkreis Harz** findet im **Rathaus Osterwieck**, Am Markt 11, 38835 Osterwieck, am **28.11.2024** von 10 bis 16 Uhr statt.
Eine Anmeldung ist unter Telefon **0391 5 60-15 05** oder E-Mail (info@lza.lt.sachsen-anhalt.de) erforderlich.

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 11/2024 des Landesverwaltungsamtes** des Landes Sachsen-Anhalt erschienen ist, wie das Landesverwaltungsamt mit Schreiben 15. November 2024 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.
Das Amtsblatt ist auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes www.lvwa.sachsen-anhalt.de einsehbar.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Kirchennachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatiuskirche“ Ditfurt

Dezember 2024 / Januar 2025

Gottesdienste:

Dienstag 24.12.2024 – 17:00 Uhr - Christvesper mit Krippenspiel der Ditfurter Kirchenkindern mit Pfr. Dr. Tobias Gruber in der beheizten Bonifatiuskirche

Donnerstag 26.12.2024 – 10:00 Uhr - Gottesdienst am 2. Weihnachtsfeiertag mit Pfr. Dr. Tobias Gruber in der beheizten Bonifatiuskirche

Dienstag 31.12.2024 – 17:00 Uhr - Altjahresgottesdienst in der Winterkirche mit Pfr. i. R. Martin Kunze

Veranstaltungen:

Samstag, 21.12.2024 findet ein Benefizkonzert des Quedlinburger Hospizvereins „Geborgenheit e.V.“ in der beheizten Bonifatiuskirche statt. Beginn ist um 16:00 Uhr mit einem kleinen Weihnachtsmarkt mit Kaffee und Kuchen, ab 17:00 Uhr spielen die Ditfurter Schalmeien und um 18:00 Uhr findet das Weihnachtskonzert mit Martin Korner und Band statt. Der Eintritt ist frei, die Spende am Ausgang kommt dem Hospizverein zu Gute.

Kinderkirche: Die KIDS der Kinderkirche Ditfurt treffen sich am Mittwoch, den 08.01.2025, in der Winterkirche mit Juliane, Sandy, Kerstin zu Spiel und Spaß, sowie zum Basteln und Malen.

Der Frauen- und Seniorenkreis trifft sich am Dienstag, den 14.01.2025 um 14:00 Uhr in der Winterkirche.

Am Sonntag, den 19.01.2025 freuen wir uns auf unser Neujahrskonzert mit den

THE GREGORIAN VOICES

Gregorianik meets Pop – Vom Mittelalter bis heute

Das Programm lautet: „Gregorianic meets Pop“ und wird von den Konzertbesuchern begeistert gefeiert.

Das Konzert ist ein mitreißendes Gänsehauterlebnis der besonderen Art:

Die stimmungsgewaltigen Sänger tragen die Stücke mit einer berausenden Klarheit vor, wodurch das Konzert durch seine musikalische Präzision und die reinen Gesänge des Chors dazu einlädt, abzuschalten und auf wundervolle Art und Weise dem Alltag zu entfliehen.

Das Herausragende an diesem Chor ist, dass er die frühmittelalterlichen gregorianischen Choräle durch Pop-Songs bereichert und völlig neu belebt und interpretiert. „The Gregorian Voices“ arrangieren eindrucksvoll berühmte Klassiker der Popmusik im gregorianischen Stil. Auch mit diesem gewagten Experiment lösen sie überwältigende Reaktionen im Publikum aus: „intensiv, aufwühlend, überragend oder erstaunlich“ sind Ausrufe, die häufig zu hören sind.

Rod Stewards „I'm Sailing“ in einer sakralen Modulation zu hören, ist ein emotionales Erlebnis.

Auch „Imagine“, ein bekannter Song von John Lennon, erntet neben „Ameno“ von ERA treffsicher und beständig Beifallsstürme.

Ein Feuerwerk purer Freude und Dynamik ohne jegliche instrumentale Begleitung fasziniert das internationale Publikum!! THE GREGORIAN VOICES bieten Ihnen ein atemberaubendes Konzert und einen unvergleichlichen Hörgenuss.



Lokaler VVK in 06484 Ditfurt:

Ditfurter Bauernmarkt, Harslebener Straße 12, Tel. 03946 3591

Andrea Schulze „Basteltante“, Blankenburger Weg 1, Tel. 03946 707624

Gaststätte „Zum Schützenhaus“, Schützenstraße 33, Tel. 03946 811882

Pfarramt, Pfarrstraße 9, Tel. 03946 3617

Einlass und Abendkasse am Veranstaltungstag ab 15 Uhr

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrstr. 9

Tel.: 03946 3617

Fax: 03946 9887640

in dringenden Fällen: Pfr. Tobias Gruber, 03946 2545 oder H.-J. Gröpke, 03946 4450

Hans-Jürgen Gröpke (GKR-Vorsitzender)

Weihnachtsgrüße der Kirchengemeinde „Sankt Bonifatius“ Ditfurt

Mit einem Blick in die Ditfurter Weihnachtskirche und einem Blick auf die Advents- und Weihnachtszeit sind wir uns bewusst, dass wir in vielfältiger Weise in Wort, Tat und Geldmittel unterstützt wurden. Dafür möchten wir uns im Namen unserer Kirchengemeinde ganz herzlich bedanken und wünschen allen, die sich uns verbunden wissen, eine von der Gesundheit bestimmten gesegnete Advents- und Weihnachtszeit.

Wir wünschen allen Einwohner von Ditfurt und der Verbandsgemeinde Vorharz, dass wir uns gesund im Jahr 2025 wieder begegnen und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2025 in der Familie und mit Freunden erleben dürfen.

*Hans-J. Gröpke Franziska Junge
für den Gemeindegemeinderat Pfarrerin*

Endlich ist es geschafft!

Am 23. September 2024 konnten wir den Krippenkindern der Kita Geelbeinchen einen neuen Spielplatz bauen. Gemeinsam mit dem Ditfurter Bauhof, vielen Eltern, Großeltern, Tanten und Onkel der Kinder konnte ein großer Sandkasten mit kleinkindgerechter Umrandung hergestellt werden. Darüber hinaus wurden zwei Schaukelpferde, eine Matschküche, ein Spielhaus und eine Krabbelraupe aufgebaut sowie zwei selbstgebaute Holzpferde aufgestellt. Begleitet und dokumentiert wurde die Aktion vom Fernsehteam des MDR „Mitmachen statt Meckern“ (<https://www.ardmediathek.de/video/mdr-sachsen-anhalt-heute/mitmachen-statt-meckern-junge-eltern-moebeln->

kita-gelaende-in-ditfurt-auf/mdr-sachsen-anhalt/Y3JpZ-DovL21kci5kZS9iZW10cmFnL2Ntcy8wMThhYTBiNy02N-WMyLTQzYjYtOTY2MS0z-NTQ0NWQ1Mzi4NzU).

Diese tolle Aktion haben wir verschiedenen Sponsoren – Firmen und Privatpersonen aus Ditfurt und Umgebung - und den vielen helfenden Händen zu verdanken.

Vielen herzlichen Dank sagen die Eltern des Kuratoriums der Kita Geelbeinchen

Anne Fischbach, Sina Apel, Stefanie Giese und Sindy Scheuerlein



**Verteilung
Direkt in Ihren Briefkasten.**

LINUS WITTICH Medien KG

Amts- und Mitteilungsblätter

frisch auf den Frühstückstisch!



SV Blau-Weiß Hausneindorf

Der
Vorstand
wünschen allen
Mitgliedern, Freunden,
Sponsoren und allen, die
sich mit dem **SV Blau-Weiß Hausneindorf**
verbunden fühlen, sowie allen Trainern, Betreuern
ein frohes Weihnachtsfest und
ein gesundes erfolgreiches neues Jahr.

Wir würden uns freuen, Sie auch im kommenden Jahr zu unseren
treuen Mitgliedern, Freunden und Sponsoren zählen zu dürfen
und sind uns sicher, dass es uns auch im Jahr 2025 möglich sein
wird, Ihnen ein spannendes und abwechslungsreiches Vereinsleben
präsentieren zu können.

Besonders bedanken möchten wir uns bei den vielen ehrenamtlichen
Helferinnen und Helfern, aber auch den Eltern unserer Kinder und
Jugendlichen, die stets bereit waren mitzuhelfen ...

Ohne Euch wäre das alles nicht möglich!

Danke!

Trainingszeiten in der Sporthalle in Hedersleben

E-Jugend (Jahrgang 2014 – 2015)

dienstags von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr

B-Jugend (Jahrgang 2008 – 2009)

dienstags 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

C-Jugend (Jahrgang 2010 – 2013)

mittwochs von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

F-Jugend (Jahrgang 2016 – 2020)

freitags von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr